

November 2005 – Nr. 3 – 8. Jahrgang
Novembre 2005 – No. 3 – 8ème année
Novembre 2005 – No. 3 – ottavo anno



PARLAMENT
PARLEMENT
PARLAMENTO

Mitteilungsblatt der Schweizerischen
Gesellschaft für Parlamentsfragen

Bulletin d'information de la Société suisse
pour les questions parlementaires

Bollettino d'informazione della Società
svizzera per le questioni parlamentari



SCHWERPUNKT – LE THEME – IL TEMA

Jahresversammlung 2005:

Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?

Assemblée annuelle 2005:

Renforcer le pouvoir des parlements grâce aux commissions permanentes?

MITTEILUNGEN – NOUVELLES – NOTIZIE
Stadt Thun



Editorial: Je besser die Kommissionsarbeit, desto stärker das Parlament	Seite 3
Schwerpunkt - Le thème - Il tema	Seite 4
Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?	
Renforcer le pouvoir des parlements grâce aux commissions permanentes?	
Ruth Lüthi: Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?	Seite 4
Christian Moser: Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen? Diskussion anlässlich der Jahresversammlung 2005 der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen	Seite 9
Commissions parlementaires permanentes dans les cantons romands – Septembre 2005	Seite 12
Parlamentsorganisationen im Überblick	Seite 14
Mitteilungen - Nouvelles - Notizie	
Stadt Thun: Deutliches Ja zum neuen Wahlsystem für den Thuner Gemeinderat	Seite 23
Korrespondenten – Correspondents – Corrispondenti Vorstand SGP	

Für weitere Informationen (frühere Ausgaben dieses Heftes. Links auf kantonale und kommunale Parlamente):
www.parlament.ch/sgp-ssp/index.htm
Pour de plus amples informations (éditions antérieures du bulletin, liens aux sites des parlements cantonaux et communaux):
www.parlament.ch/sgp-ssp/index.htm www.parlamento.ch/sgp-ssp/index.htm



Je besser die Kommissionsarbeit, desto stärker das Parlament

Ein wichtiges Anliegen der Gesellschaft für Parlamentsfragen besteht darin, im Vergleich der verschiedenen parlamentarischen Systeme aufzuzeigen, wie die Arbeitsweise der Parlamente so optimiert werden kann, dass diese ihre verfassungsmässigen Aufgaben effizient und glaubwürdig wahrnehmen können. In diesem Sinne war die Herbsttagung vom 17. September 2005 in Bern dem Thema "Kommissionen" gewidmet. Frau Dr. phil. Ruth Lüthi Blume, stellvertretende Sekretärin des Staatspolitischen Kommissionen der Eidgenössischen Räte und bewährte Redaktorin unserer Zeitschrift hielt das Einführungsreferat "Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?", das Grundlage für die nachfolgende Podiumsdiskussion und für spontane Voten aus der Versammlung bildete. Das Referat und eine Zusammenfassung der Diskussion sind in diesem Heft abgedruckt. Die Beiträge sind im Übrigen auch über unsere Homepage www.parlament.ch/sgp-ssp greifbar und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich.

Frau Lüthi, die sich in ihrer viel beachteten Dissertation ("Die Legislativkommissionen der Schweizerischen Bundesversammlung. Institutionelle Veränderungen und das Verhalten von Parlamentsmitgliedern", Bern 1997) wissenschaftlich mit dem Thema befasst hat, kommt zum Schluss, dass zumindest für das Bundesparlament ein System mit ständigen Kommission am ehesten Gewähr dafür bietet, dass einer starken Regierung ein starkes Parlament gegenüber steht und damit das schweizerische System der Gewaltenteilung so "gelebt" werden kann, wie es der verfassungsrechtlichen Ordnung entspricht. Nach 12 Jahren Erfahrung als Mitglied des Ständerats teile ich diese Einschätzung voll. Ich kann mir schlechterdings nicht vorstellen, wie unser sog. Millizparlament mit ad-hoc-Kommissionen heute noch in der Lage sein sollte, seine vielfältigen Aufgaben aus dem breiten

parlamentarischen Zuständigkeitsbereich eigermassen glaubwürdig und effizient zu besorgen. Es geht eben bei der parlamentarischen Arbeit nicht bloss um die Gestaltung spezifischer Gesetzesvorlagen, sondern immer mehr auch um die Mitwirkung bei der politischen Planung (wie anlässlich der letztjährigen Jahresversammlung erörtert) und um ein proaktives parlamentarisches Controlling, verstanden als Wahrnehmung von politischen Steuerungsaufgaben und als Wirkungskontrolle der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Unser hochkomplexes Staatsleitungssystem lebt von einer "distanzierten" Partnerschaft zwischen Regierung und Parlament, das seine Ressourcen optimal nutzen muss, um gestaltend wirken zu können und von Regierung und Verwaltung ernst genommen zu werden. Wie Frau Lüthi überzeugend darlegt, braucht es dafür ständige Legislativ- und Aufsichtskommissionen, deren Mitglieder über ausreichendes Fachwissen und über die spezifischen Sensibilitäten im fraglichen Politikbereich verfügen, um nachhaltig als Partner im politischen Entscheidungsprozess wahrgenommen zu werden.

Das System der ständigen Kommissionen hat allerdings auch seine Schattenseiten. Wird die Kommissionsmitgliedschaft nicht angemessen zeitlich begrenzt und damit eine politisch erwünschte Rotation unter den Parlamentarierinnen und Parlamentariern stark eingeschränkt, droht die Entstehung eines "Zweiklassenparlaments", weil die Kommissionsmitglieder einen fachlichen Wissensvorsprung haben und die politischen Weichen in der Regel bereits in den Kommissionen gestellt werden, so dass es einem "gewöhnlichen" Ratsmitglied kaum mehr möglich ist, über Anträge einer grossmehrheitlich einigen Kommission eine substanzielle Debatte im Plenum zu erwirken. Hinzu kommt, dass natürlich nicht alle ständigen Kommissionen politisch gleich wichtig

sind. Das fördert eine Hackordnung unter den Mitgliedern der Fraktionen und kann zu Missstimmung und Frust führen, wenn prestigeträchtige Kommissionsmitgliedschaften nach allzu menschlichen Kriterien vergeben werden. Fachwissen sinnvoll nutzen und fördern und für tunliche Kontinuität sorgen ist zwar gut und stärkt das Parlament, darf indessen nicht dazu führen, dass der politische Diskurs im Plenum zu kurz kommt. Deshalb bedingt ein System mit ständigen Kommissionen eine besondere politische Kultur – nicht nur im Verhältnis zwischen Parlament und Regierung, sondern auch und vor allem innerhalb des Parlaments, namentlich bei der Besetzung der Präsidien und Sitze der Kommissionen, im Zusammenwirken von mehreren vom fraglichen Geschäft betroffenen Kommissionen und im Umgang der einzelnen Parlamentsmitglieder untereinander. Dabei haben auch die Parlamentsdienste eine wichtige Rolle zu spielen.

Es ist deshalb verständlich, wenn namentlich Mitglieder von Parlamenten kleinerer Kantone grosse Vorbehalte gegenüber einem System mit ständigen Kommissionen äussern werden. In der Tat: Was für das Bundesparlament Sinn macht, passt für ein kleines Kantonsparlament möglicherweise gar nicht. Es ist Sache der Kantone, ihr politisches System so zu optimieren, dass ihre Parlamente ihre Rolle weiterhin glaubwürdig spielen können. Das ist ja das Schöne an unserem Föderalismus, wenn er offen ist für Neues und Raum lässt für massgeschneiderte Lösungen und damit – wie es Louis Guisan einmal treffend formulierte -- Garant dafür ist, dass die Politik "à la taille de l'homme" bleibt.



Prof. Dr. Ulrich Zimmerli
a.Ständerat
Präsident SGP

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen erscheint 3 mal jährlich und wird durch die Schweizerische Gesellschaft für Parlamentsfragen herausgegeben.
Sekretariat der Gesellschaft und Vertrieb: Martin Graf, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern.
Redaktion: Ruth Lüthi, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern, Tel. 031 322 98 04.
Produktion: typobox, Christa Krestan, Haffnerstrasse 27, 4500 Solothurn, Tel. 032 621 64 19
Redaktionsschluss der nächsten Nummer: 28. Februar 2006.
Die von den Autorinnen und Autoren vertretenen Meinungen müssen sich mit denjenigen der Redaktion nicht decken.
Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren.
Mitteilungen können direkt an die Redaktion gesandt werden, vorzugsweise per E-Mail (ruth.luethi@pd.admin.ch).

Le bulletin d'information SSP paraît 3 fois l'an et est publié par la Société suisse pour les questions parlementaires.
Secrétariat de la société et distribution: Martin Graf, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Berne.
Rédaction: Ruth Lüthi, Secrétariat CIP, Services du Parlement, 3003 Berne, Tel. 031 322 98 04.
Production: typobox, Christa Krestan, Haffnerstrasse 27, 4500 Soleure, Tel. 032 621 64 19
Délai rédactionnel du prochain numéro: 28 février 2006.
Les avis exprimés par les auteurs sont de leur seule responsabilité et ne reflètent pas nécessairement celles de la rédaction.
Les nouvelles peuvent être transmises directement à la rédaction, si possible par voie électronique (ruth.luethi@pd.admin.ch).

Il bollettino d'informazione SSP viene pubblicato 3 volte all'anno dalla Società svizzera per le questioni parlamentari (SSP).
Segretariato della Società e distribuzione: Martin Graf, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna.
Redazione: Ruth Lüthi, Segretariato CIP, Servizi del Parlamento, 3003 Berna, Tel. 031 322 98 04.
Produzione: typobox, Christa Krestan, Haffnerstrasse 27, 4500 Soletta, Tel. 032 621 64 19
Termine redazionale della prossima edizione: 28 febbraio 2006.
Le opinioni espresse dagli autori non devono collimare con quelle della redazione. Gli autori sono responsabili delle loro opinioni.
Le informazioni possono essere trasmesse direttamente alla redazione, possibilmente per e-mail (ruth.luethi@pd.admin.ch).



Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?

Ruth Lüthi, Dr. phil.hist., stv. Kommissionssekretärin

Referat für die Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen, 17.9.2005

1. Die Parlamente in Bund und Kantonen der Schweiz als Arbeitsparlamente

Als Redaktorin des Bulletins "Parlament" der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen freue ich mich immer wieder, wenn ich von den Korrespondenten der Gesellschaft Berichte über vorgenommene oder geplante Parlamentsreformen erhalte. Dabei ist interessant festzustellen, wie häufig diese Reformen bei der Organisation der Kommissionen ansetzen. Da werden einzelne neue ständige Kommissionen für bestimmte Aufgaben geschaffen, Kommissionen mit mehr Rechten ausgestattet oder – meistens im Rahmen einer Totalrevision der Geschäftsordnung – das gesamte Kommissionensystem umgestaltet. Auffallend ist dabei ein Trend zu einem System mit ständigen Kommissionen, in dem ad hoc eingesetzte Kommissionen nur noch in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Die Bundesversammlung hat 1991 ein solches System eingeführt, zahlreiche Kantone haben in den letzten Jahren das Gleiche getan. Nach wie vor gibt es aber immer noch zahlreiche Parlamente, welche mit Mischsystemen, d.h. sowohl mit ständigen wie auch mit ad hoc eingesetzten Kommissionen arbeiten, wobei ständige Kommissionen in erster Linie für die Wahrnehmung der Oberaufsichts- und Finanzkompetenzen eingesetzt werden.

Die Fokussierung der Parlamentsreformer und –reformerinnen auf die parlamentarischen Kommissionen ist vor dem Hintergrund der Funktion des Parlamentes im politischen System, wie wir es in der Schweiz in Bund und Kantonen kennen, zu sehen: Wenn wir nämlich einen Blick über die Landesgrenze werfen und versuchen, das schweizerische politische System und sein Parlament im internationalen Kontext zu verorten, dann stellen wir interessante Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit Parlamenten in anderen Ländern fest. So fehlen in unseren Parlamenten hitzige Debatten, in denen scharfzüngige Oppositionspolitiker die Politik der Regierung scharf kritisieren. Solche Debatten können wir dagegen zum Beispiel im englischen Parlament beobachten, dem klassischen Typus eines so genannten Redeparlamentes. Auf der anderen Seite sind uns aus dem Fernsehen Bilder von Hearings in Ausschüssen des amerikanischen Kongresses bekannt. Hier wird offensichtlich intensiv mit Kommissionen gearbeitet. Der Kon-

gress ist denn auch der klassische Typ eines Arbeitsparlamentes. Hier werden in Kommissionen nicht nur spektakuläre Hearings vorgenommen, sondern es wird auch intensiv um die Gesetzgebung gefeilscht.

Nun ist bekannt, dass das schweizerische System der Gewaltenteilung stark vom amerikanischen Vorbild – damals das einzige Vorbild für eine Demokratie, als in der Schweiz in Bund und Kantonen demokratische Systeme eingeführt wurden – geprägt ist. Auch bei uns sind die beiden Gewalten Parlament und Regierung insofern unabhängig voneinander, als beide Behörden für eine feste Amtsdauer gewählt sind, die Regierung also nicht das Parlament auflösen und das Parlament nicht die Regierung absetzen kann. Die Anlehnung ans amerikanische System ist in den Kantonen sogar noch grösser, indem hier auch die Regierungen vom Volk gewählt und somit noch unabhängiger vom Parlament sind. So wie der amerikanische Präsident nicht auf eine ihn unterstützende Mehrheit im Kongress zählen kann, müssen auch die Regierungen in der Schweiz bei jedem einzelnen Geschäft immer wieder um die Unterstützung im Parlament kämpfen.

In einem solchen System ist es notwendig, dass das Parlament als "Institution" seine Aufgabe als kritisches Gegenüber der Regierung wahrnimmt. Im amerikanischen wie auch im schweizerischen System geschieht Machtteilung und Machtkontrolle, indem Regierung und Parlament miteinander um die Details der Gesetzgebung ringen. Um diese Funktion wahrnehmen zu können, müssen sich Parlamentsmitglieder in der Schweiz intensiv mit den konkreten Gesetzesentwürfen auseinandersetzen, sie können sich nicht entweder als Mitglied der Regierungsfraktion auf ihre Regierung abstützen, oder als Oppositionspolitiker die Vorschläge der Regierung kritisieren. Für jeden einzelnen Artikel eines Gesetzes muss eine Mehrheit gefunden werden, wobei diese Mehrheiten für verschiedene Artikel des gleichen Gesetzes durchaus verschieden zusammengesetzt sein können. Dieses Feilschen um Details, welche häufig wichtiger sind als man denkt, findet in den Kommissionen statt, sie sind das Zentrum der parlamentarischen Arbeit in der Schweiz. Ein Mitglied der Bundesversammlung verbringt fast drei Viertel seiner parlamentarischen Tätigkeit in Kommissionen.

2. "Starke" und "schwache" Kommissionen und Parlamente

Wenn vorhin von "Arbeitsparlamenten" und "Redeparlamenten" gesprochen wurde, dann ist darunter nicht zu verstehen, dass es sich bei den einen um "starke", bei den anderen um "schwache" Parlamente handelt. Das englische Redeparlament, in dem sich der Premierminister in harten Debatten der parlamentarischen Opposition stellen muss, ist ebenso "stark" wie das amerikanische Arbeitsparlament, in dem in mehr als 20 ständigen Ausschüssen und unzähligen Unterausschüssen um Details der Gesetzgebung gerungen wird. "Schwach" ist ein Parlament dann, wenn es nicht über die Instrumente verfügt, um seine spezifische Funktion im jeweiligen politischen System wahrzunehmen.

Wir müssen uns also die Frage stellen: Sind unsere Arbeitsparlamente in Bund und Kantonen – und zum Teil auch in den Gemeinden – institutionell so ausgerüstet, dass sie ihre Funktionen als starkes Gegenüber der Regierung wahrnehmen können? In Bezug auf die Kommissionen müssen wir fragen: Verfügen die Kommissionen über die geeigneten institutionellen Voraussetzungen, um ihre Funktionen – als da sind: Entlastung des Plenums, kritische Würdigung der Regierungsvorlagen sowie selbständige Erarbeitung von Vorschlägen – wahrzunehmen?

Auf Bundesebene hat man zu Beginn der 90er Jahre diese Frage mit nein beantwortet, worauf ein System von zwölf ständigen Kommissionen mit fest zugewiesenen Fachbereichen geschaffen wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die wichtigsten Vorlagen jeweils in eigens dafür eingesetzten Kommissionen vorberaten worden, welche nach Erledigung des Geschäfts wieder aufgelöst wurden. Diese Reform drängte sich zum einen aus rein praktischen Gründen auf: Bei den vollen Agenden der Mitglieder der Bundesversammlung ist es zum Teil kaum möglich, innert nützlicher Frist Sitzungstermine zu finden. Die Lösung bestand in einem System, in dem die Sitzungstermine für die ständigen Kommissionen frühzeitig für das kommende Jahr von den Büros festgelegt werden können. Neben dieser nicht unwichtigen praktischen Frage ging es den Reformern aber in erster Linie darum, mit den ständigen Kommissionen parlamentarische Ansprechpartner der Regierung zu schaffen, welche permanent am Ball sind. Ständige Kommissionen sollten es ermög-



lichen, dass das Parlament sein Selbstbefassungsrecht überhaupt wahrnimmt.

Aus heutiger Perspektive kann gesagt werden, dass diese Erwartungen der Reformer durchaus erfüllt wurden. Ich durfte die Auswirkungen des Systemwechsels auch wissenschaftlich analysieren und konnte feststellen, dass die Kommissionen seit der Reform vermehrt Änderungsanträge gegenüber den Bundesratsvorlagen stellen und damit mit über 90% auch im Plenum Erfolg haben. Wichtig scheint mir aber noch, dass mit einem System ständiger Kommissionen erst die Voraussetzung geschaffen wurde, dass das Parlament sein Initiativrecht wahrnehmen kann: In den 90er Jahren hat die Bundesversammlung wiederholt im Rahmen parlamentarischer Initiativen Gesetzesentwürfe erarbeitet, zu deren Erarbeitung der Bundesrat zum Teil nicht willens war, oder er von der Parlamentsmehrheit abweichende Vorstellungen zur Lösung des Problems hatte. Das System ständiger Kommissionen ermöglicht auch, dass sich das Parlament zum Teil schon in den vorparlamentarischen Prozess einschaltet: Die Kommissionen lassen sich über geplante Projekte des Bundesrates informieren und können so der Regierung Hinweise geben auf die zu erwartende parlamentarische Akzeptanz.

Wenn hier von den "starken" Kommissionen der Bundesversammlung die Rede ist, so ist die Frage zu stellen, ob nur ständige Kommissionen "stark" sein, d.h. ihre Funktionen erfüllen können. Die einzig mir bekannte wissenschaftliche Untersuchung der Kommissionen in den Kantonsparlamenten scheint dem zu widersprechen: Claudia Heierli hat in ihrer Lizentiatsarbeit mit dem Titel "Die Stärke der Kommissionen in den 26 kantonalen Parlamenten: Arbeits- oder Redeparlamente" (Bern 2000) versucht, mit ausgewählten Indikatoren die "Stärke" von Kommissionen zu messen. Um die notwendigen Daten zu erhalten, hat sie Ende 1998 Staatsschreiber und Ratssekretäre schriftlich befragt. Sie hat die Stärke der Kommissionen zu messen versucht, indem sie zum einen die Rechte und Kompetenzen der Kommissionen erfasste, aber auch das politische Verhalten (Verändern von Regierungsvorlagen, Stellung des Exekutivmitglieds in der Kommission, Erfolg der Kommission im Plenum). Die Daten aus der Untersuchung von Claudia Heierli stammen von Ende der 90er Jahre und sind nur noch bedingt aktuell, weil die Reformtätigkeit in den Kantonsparlamenten seither enorm war. Um unserem heutigen Gastgeber etwas Ehre anzutun, möchte ich aber doch noch den Spitzenreiter in Heierlis Rangliste der stärksten Kommissionen bekannt geben: Obwohl der Grosse Rat des Kantons Bern offenbar mit dem Einsetzen ständiger Kommissionen

sehr zurückhaltend ist und vorzugsweise mit ad hoc eingesetzten Kommissionen arbeitet, führt er nämlich die Rangliste an, verfügte also gemäss Claudia Heierli Ende der 90er Jahre über die stärksten Kommissionen im interkantonalen Vergleich.

Die Gleichung ständige Kommissionen gleich "starke Kommissionen" geht also nicht unbedingt auf. Claudia Heierli stellt dazu fest: "Ob die Kommissionen ständig oder nicht-ständig sind, spielt für deren Stärke somit keine herausragende Rolle. Vielmehr besteht eine Tendenz, wonach ad hoc Kommissionen in denjenigen Kantonen eine starke Position haben, in denen auch die ständigen Ausschüsse stark sind und umgekehrt" (Das Parlament 2/2000, S. 18).

3. Ausgebaute Rechte als Voraussetzung für "starke Kommissionen"

Die Stärke der Kommissionen des Grossen Rates des Kantons Bern lässt sich in erster Linie damit erklären, dass sie offenbar über weitgehende Rechte verfügen. Eine ständige Parlamentskommission ist denn auch nicht a priori eine starke Kommission. Wesentlich für die Wahrnehmung der Funktionen einer Kommission ist vielmehr das Vorhandensein entsprechender Rechte gegenüber dem Plenum und insbesondere gegenüber der Regierung und Verwaltung. Will ein Parlament seine Kommissionen stärken, dann reicht es also nicht, diese als ständige zu konzipieren, sondern sie müssen auch mit den entsprechenden Rechten ausgerüstet werden. Die wichtigsten sind hier kurz erwähnt:

- Ausgebaute Informationsrechte gegenüber Regierung und Verwaltung,
- Initiativrechte, wobei diese vorzugsweise so konzipiert sein sollten, dass das Parlament nicht nur Aufträge erteilen kann, sondern allenfalls auch selber die Federführung über einen Gesetzgebungsprozess übernehmen kann,
- eng mit den Initiativrechten verbunden ist das Selbstbefassungsrecht, d.h. Kommissionen sollen ohne Ermächtigung durch das Ratsplenum oder Führungsgane des Rates die Möglichkeit haben, eine Frage zu traktandieren und allenfalls einen Gesetzgebungsprozess zu initiieren.

Gerade beim Selbstbefassungsrecht zeigt sich aber, dass ständige Kommissionen allenfalls doch die besseren Gefässe sind, um vorhandene Rechte wahrzunehmen. Nur wenn Kommissionen in regelmässigen Abständen zu festgelegten Daten Sitzungen durchführen, ist es ihnen möglich, im richtigen Zeitpunkt auf aktuelle Fragen reagieren zu können und zu handeln. Ich

möchte hier deshalb die These wagen, dass Kommissionen dann am stärksten sind, wenn weitgehende Rechte und Kompetenzen durch ständige Kommissionen wahrgenommen werden können. Ich gehe auch davon aus, dass die oben zitierte Rangliste heute aufgrund der inzwischen vorgenommenen Reformen korrigiert werden müsste. Ich erwähne hier beispielhaft den Kantonsrat Zürich, welcher im Zusammenhang mit der Einführung von New Public Management (NPM) eine umfassende Parlamentsreform vorgenommen hat, in deren Rahmen neben den ständigen Aufsichtskommissionen sieben ständige Sachkommissionen eingeführt wurden. Diese Sachkommissionen ersetzen die bis zu 50 Spezialkommissionen, welche bis zur Reform tätig waren (vgl. Balz Hösly und Bruno Rickenbacher in: Das Parlament 1/2003, S. 4).

4. Zur Wahrnehmung von Rechten braucht es Ressourcen

Rechte sind also wichtig und machen sowohl ständige wie nicht ständige Kommissionen stark. Nun nützen aber die ausgebaute Rechte wenig, wenn die sachliche und zeitliche Kapazität fehlt, diese überhaupt wahrzunehmen. Wenn zum Beispiel eine Kommission ihr Initiativrecht unabhängig von Regierung und Verwaltung wahrnehmen will, braucht sie intensive fachliche Unterstützung. Nun kennen wir in der Schweiz weder auf Bundes- und schon gar nicht auf Kantonsebene das System einer doppelten Verwaltung wie z.B. in den USA, wo der Regierungsverwaltung eine ausgebaute Parlamentsverwaltung gegenübersteht. Die dortigen Parlamentskommissionen können denn auch fast für jede Sachfrage auf eine eigene Mitarbeiterin oder eigenen Mitarbeiter zurückgreifen. Diese Person achtet auch genau darauf, was die für die gleichen Fragen zuständige Person in der Regierungsverwaltung so treibt: Dies ist das amerikanische System von "checks and balances" konsequent zu Ende gedacht.

Wenn in der Bundesversammlung Parlamentskommissionen gesetzgeberisch tätig werden wollen, müssen oder dürfen sie auf die personellen Ressourcen der Verwaltung zurückgreifen, das ist im Parlamentsgesetz so verankert. Dies hat sicher Vorteile: Das in der Verwaltung vorhandene Sachwissen kann genutzt und auf die kostspielige Einrichtung einer eigenen aufgeblähten Parlamentsverwaltung kann verzichtet werden. Es ist auch nicht so, dass die amerikanische Gesetzesmaschinerie sehr effizient arbeiten würde: man erhält aus der Ferne viel eher den Eindruck, dass sich Regierungsbeamte, Parlamentsbeamte und die zahlreichen persönlichen Mitarbeitenden der Abgeordneten – die gibt es auch noch: es



gibt Senatoren mit bis zu 50 persönlichen Mitarbeitenden – sich eher ein im Wege stehen und darauf achten, dass der andere nicht zu viel erreicht. Der grosse amerikanische Verwaltungsapparat produziert somit einen erstaunlich geringen Output, was von den liberalen Verfassungsvätern durchaus beabsichtigt war.

Von Beamten, die sich im Wege stehen, kann ja in der Schweiz nicht die Rede sein; bei der gegenwärtigen Abbaueuphorie muss man schon fast froh sein, noch jemanden zu finden, der Zeit hat, die von einer Kommission geforderten Aufträge zu erledigen. Wir sind sogar schon soweit, dass ein Departementsvorsteher sich weigert, einer parlamentarischen Kommission die personellen Ressourcen für ein konkretes Projekt zur Verfügung zu stellen. So war in der Zeitung "Der Bund" nachzulesen, dass Bundesrat Blocher der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ein entsprechendes Begehren um personelle Unterstützung entgegen der klaren Vorschrift des Parlamentsgesetzes abschlägig beantwortet hatte, weil er das Projekt der Kommission nicht als prioritär betrachte. Hier zeigen sich nun auch die Nachteile der Nutzung der Regierungsverwaltung durch die parlamentarischen Kommissionen. Auch wenn es neu ist, dass seitens eines Departementes die notwendigen Ressourcen nicht mehr zur Verfügung gestellt werden, war und ist die Zusammenarbeit mit den Sachbearbeitern der Verwaltung bei der Erarbeitung von Gesetzgebungsprojekten ein nicht immer ganz leichtes Unterfangen: Diese Zusammenarbeit gestaltet sich zwar durchaus in vielen Fällen sehr angenehm und gewinnbringend, insbesondere wenn die zuständige Amtsstelle dem Anliegen der Kommission grundsätzlich positiv gegenübersteht und eine motivierte Person der Kommission zur Mitarbeit zur Verfügung stellt. Parlamentarische Kommissionen werden aber gerade auch dann gesetzgeberisch aktiv, wenn sie ein Anliegen bei Bundesrat und Verwaltung nicht gut aufgehoben glauben. In solchen Fällen kann der vom Departement in die Kommission delegierte Sachbearbeiter durchaus in Loyalitätskonflikte kommen, wenn er oder sie Gesetzesentwürfe ausarbeiten muss, die seinen Vorgesetzten ein Dorn im Auge sind.

Nun sehe ich die Lösung dieses Problems nicht in der Einrichtung einer kostspieligen doppelten Verwaltung wie in den USA. Ideal wäre jedoch, wenn jede ständige Par-

lamentskommission über einen gewissen Grundstock von wissenschaftlichen Mitarbeitenden verfügen könnte, wobei neben dem Kommissionssekretär oder der Kommissionssekretärin auch zwei oder drei Personen zur Verfügung stehen sollten, welche neben dem hektischen Parlamentsalltag Zeit finden, sozusagen etwas "backstage" Gesetzgebungsprojekte der Kommission intensiv zu begleiten, sei es indem sie die Vorarbeiten der Verwaltung kritisch würdigen oder selber Entwürfe erarbeiten. Auch der Stellung des Kommissionssekretärs oder der Kommissionssekretärin kommt insbesondere bei ständigen Kommissionen eine herausragende Bedeutung zu: Will eine Parlamentskommission professionell arbeiten, so braucht sie nicht nur jemanden für die Organisation und Protokollierung der Sitzung, sondern kompetente Beratung insbesondere bezüglich der geeignetsten Vorgehensweise bei einem bestimmten Problem.

5. Vom reaktiven zum aktiven Parlament

Wir haben also festgestellt, dass es für ein starkes Arbeitsparlament Kommissionen mit Rechten und Ressourcen braucht. Mit ausgebauten Rechten und Ressourcen sind auch nicht-ständige Kommissionen stark. Eine solche Kommission ist durchaus in der Lage, eine Vorlage der Regierung kritisch zu würdigen und dem Plenum wenn nötig auch substantielle Änderungsanträge zu unterbreiten. Allerdings bleiben so die Kommissionen und somit das Parlament auf eine reaktives Agieren beschränkt: die Existenz einer Kommission hängt von der Existenz einer Regierungsvorlage ab, auf welche die Kommission reagieren kann. Um als gleichwertiger Partner der Regierung aufzutreten zu können, muss das Parlament aber auch selber agieren können.

Es kann durchaus sein, dass das Parlament ein Problem grundlegend anders angehen will als die Regierung. Als aktuelles Beispiel möchte ich hier die Gesundheitspolitik bringen. So titelte die NZZ vom 31. August 2005 "Echte Reform für die Krankenversicherung. Ständeratskommission widersetzt sich Pascal Couchepin". Offenbar will die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates die Reform der Krankenversicherung tiefgreifender angehen als der Sozialminister, welcher nach gescheiterten Reformen kleinere

Schritte bevorzugen würde. Die Kommission unterbreitete deshalb eigene Modelle zur Reform der Krankenversicherung der Vernehmlassung. Wenn das Parlament andere Wege gehen will als die Regierung oder Handlungsbedarf ortet, wo dies die Regierung nicht tut, dann braucht es ständige Organe, welche unabhängig von der Existenz von Regierungsvorlagen an Problemlösungen arbeiten können. Die parlamentarische Initiative als geeignetes Instrument zur Wahrnehmung des Selbstbefassungsrechts ist denn auch auf Bundesebene erst mit der Einführung ständiger Kommissionen so richtig zum Zug gekommen und hat sich als das Kommissionsinstrument par excellence entwickelt.

6. Repräsentativere Zusammensetzung ständiger Kommissionen?

Soweit einige Überlegungen zu den Funktionen von parlamentarischen Kommissionen und ihrer Stellung gegenüber Regierung und Verwaltung. Was uns auch zu beschäftigen hat ist die Frage, welches denn die Auswirkungen verschiedener Parlamentsorganisationen auf die Parlamentsmitglieder sind. Wie kann sich das einzelne Parlamentsmitglied besser einbringen, in einem Parlament, in dem vorwiegend mit ad hoc eingesetzten Kommissionen gearbeitet wird, oder in einem Parlament, in dem es sich für die Mitgliedschaft in ein bis zwei ständigen Kommissionen entscheiden muss?

Im Rahmen meiner Dissertation über die Kommissionen der Bundesversammlung habe ich auch Ratsmitglieder nach den Auswirkungen des Systemwechsels befragt. Dabei habe ich auch einen Landwirt aus der Innerschweiz interviewt. Dieser erklärte mir, dass er bis Ende Legislatur 1987-91 als noch vorwiegend mit ad hoc eingesetzten Kommissionen gearbeitet wurde, ein ausgeprägter Landwirtschaftspolitiker war. Er war bei der Vorberatung sämtlicher landwirtschaftsbezogener Vorlagen dabei, indem er sich in die entsprechenden Kommissionen wählen liess, wo er unter seinesgleichen u.a. über Subventionen für die Landwirtschaft entschied. Mit dem Legislaturwechsel 1991 kam das neue System, und aus dem eingefleischten Landwirtschaftspolitiker wurde ein Verkehrspolitiker. Ein Platz in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben, welche sich im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik auch mit der Land-



wirtschaft zu befassen hat, wurde ihm von seinen Fraktionskollegen nicht vergönnt, da drängten schon genügend andere hinein. Der Innerschweizer Bauer musste sich mit einem Platz in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen zufrieden geben. Verkehrspolitik sei zwar auch ganz interessant, meinte er. Aber ein bisschen wurmte es ihn schon, dass er von der Gestaltung der Landwirtschaftspolitik mehr oder weniger ausgeschlossen war, da es sehr schwierig ist, sich bei einem Geschäft einzubringen, bei dessen Vorberatung in der Kommission man nicht teilgenommen hat.

Offensichtlich hat der Übergang zu einem System ständiger Kommissionen in der Bundesversammlung bewirkt, dass zumindest zum Teil nicht mehr die gleichen Personenkreise die Geschäfte vorbereiten. Das Parlamentsmitglied muss sich zu Legislaturbeginn entscheiden, in welchen Kommissionen es mitwirken will, wobei noch nicht immer gesagt ist, dass ihm seine Fraktion einen Platz in seiner Lieblingskommission lässt. Somit kann es dann passieren, dass das Parlamentsmitglied von der Mitarbeit bei einem Geschäft ausgeschlossen ist, bei dem es aufgrund seines Berufes oder aufgrund seiner Tätigkeit in einem Verband etc. ganz spezifische Interessen einzubringen gehabt hätte. Man kann nun argumentieren, dadurch gehe Sachverstand verloren, indem Direktbetroffene ausgeschlossen würden. Auf der anderen Seite ist zu fragen, ob eine Gesetzgebung im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen wird, wenn nur diejenigen sich darum kümmern, welche von ihr am direktesten betroffen sind.

Die direkt Betroffenen bringen sicher Sachverstand mit, aber es ist ein sehr spezifischer, von konkreten Interessen gespiesener Sachverstand. Daneben gibt es aber auch einen Sachverstand, denn man sich aneignen kann, indem man sich kontinuierlich mit einer Materie beschäftigt. Ständige Kommissionen haben den Vorteil, dass darin der "Betroffenensachverstand" durch einen institutionalisierten Sachverstand wenn nicht ersetzt, doch zumindest ergänzt wird. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Themenbereiche nicht allzu eng gefasst sind, dass man also nicht eine Landwirtschaftskommission schafft, sondern eine Wirtschaftskommission.

Im Zusammenhang mit der Verteilung der Kommissionssitze ist auch die Frage zu stellen, wie viele Parlamentskommissionen in Bezug zur Parlamentsgrösse am sinn-

vollsten eingerichtet werden. Ich habe es erwähnt, die Mitglieder des Nationalrats gehören ein bis zwei ständigen Kommissionen an. Es ist sogar im Ratsreglement festgehalten, dass ein Ratsmitglied in der Regel nicht mehr als zwei Kommissionen angehören sollte. Da der Ständerat über die gleiche Anzahl ständiger Kommissionen verfügt, gibt es für jedes Mitglied in der Regel drei bis vier Kommissionssitze. Gerade aus dem Vergleich zwischen den beiden eidgenössischen Räten ist meines Erachtens eindeutig zu empfehlen, die Zahl der Kommissionen so zu wählen, dass ein Ratsmitglied nur in ein bis zwei Kommissionen Einsitz nimmt. Der Vorteil von ständigen Kommissionen, dass ihre Mitglieder einen Sachverstand aufbauen können, geht verloren, wenn die Mitglieder aufgrund der Belastung durch zahlreiche Sitzungen in verschiedenen Kommissionen doch dazu gezwungen sind, alleine auf denjenigen Sachverstand abzustützen, welche sie aus ihrem ausserparlamentarischen Umfeld mitbringen.

7. Gerechte Verteilung der Kommissionssitze

Einerseits ist es also meines Erachtens zu empfehlen, das System nach Möglichkeit so zu konzipieren, dass nicht zu viele Kommissionssitze auf zu wenige Parlamentsmitglieder verteilt werden müssen. Auf der anderen Seite ist natürlich auch die gegenteilige Überlegung wichtig. Arbeitet ein Parlament nur mit einigen wenigen ständigen Kommissionen und daneben vielleicht noch mit ad hoc eingesetzten Kommissionen, können vielleicht nicht alle Parlamentsmitglieder in einer ständigen Kommission Einsitz nehmen. Das kann dazu führen, dass nicht alle Parlamentsmitglieder in gleichem Masse an der Parlamentsarbeit beteiligt werden. In einem Arbeitsparlament ist es aber wichtig, dass alle Parlamentsmitglieder ungefähr die gleichen Chancen haben, überhaupt mitzuarbeiten.

8. Klientelbeziehungen

Eine Befürchtung, welche im Zusammenhang mit der Einführung ständiger Parlamentskommissionen immer wieder geäussert wird, ist diejenige, dass sich eine Klientelbeziehung zwischen der Parlamentskommission und dem zuständigen

Regierungsmitglied herausbildet, dass es also dem Regierungsmitglied gelingt, die Kommission für die spezifischen Anliegen seines Departementes einzuspannen und damit den parlamentarischen Prozess in seinem Sinne vorzuspielen.

Auf den ersten Blick mag dies in bestimmten Fällen tatsächlich zutreffen. So ist letzten Winter anlässlich der hitzigen Parlamentsdiskussionen um das Rüstungsprogramm aufgefallen, dass die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SIK) in ihrer Mehrheit den Vorsteher des VBS unterstützt hat und die Beschaffung von Transportflugzeugen bewilligen wollte, während der Nationalrat diese Beschaffung schliesslich ablehnte und das gesamte Rüstungsprogramm scheitern liess. Ist hier die SIK der Überzeugungskraft oder dem Charme des Vorstehers VBS erlegen und hat die Interessen des Plenums zu wenig wahrgenommen?

Ich würde das differenziert beurteilen. Es war offensichtlich, dass die Debatte im Plenum von den Fraktionen dominiert war, welche ein sicherheitspolitisches Zeichen setzen wollten, welches letztlich mit der Sachfrage, ob nun nämlich die Flugzeuge zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Beteiligung an Auslandseinsätzen notwendig sind, wenig zu tun hatte. Die SP wollte ihre generelle militärkritische Position zum Ausdruck bringen, während die SVP ihre Opposition gegen Auslandseinsätze bekräftigen wollte. Die Parteilogik hat im Plenum offensichtlich über die Sachlogik gesiegt, während dies offenbar in der Kommission noch umgekehrt war. Daher würde ich nicht immer davon ausgehen, dass sich eine Kommission vom Regierungsmitglied hat einnehmen lassen, wenn ihre Mitglieder im Plenum eine Position vertreten, welche nicht unbedingt der generellen Linie ihrer Fraktion entspricht. Im schweizerischen Arbeitsparlament sind eben nicht die Fraktionen dominant, wie dies in anderen politischen Systemen der Fall ist, sondern manchmal werden in Kommissionen parteiübergreifende Lösungen erarbeitet.

Es fällt auf, dass kantonale Parlamente bei der Einführung ständiger Kommissionen die Frage, ob diese entsprechend der Departemente oder Direktionen eingerichtet werden sollen, verschieden angehen: So wurde im Kanton Nidwalden vier departementsübergreifende ständige Kommissionen eingeführt, wobei die Berichtstermin über diese Reform in unserem Bulletin "Parlament" ausführte: "Insbesondere



soll vermieden werden, dass eine Kommission auf einen einzigen Fachbereich oder sogar auf eine einzige Direktion fixiert wird." (Nicole Trippel in: Das Parlament 2/2004, S. 33). In der gleichen Nummer wird auch über eine Parlamentsreform im Kanton Uri berichtet, wo man offensichtlich zu anderen Schlussfolgerungen gekommen ist und sechs ständige Kommissionen gemäss den Direktionen geschaffen hat: "Ziel dieser Idee ist es, eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Direktionen und dem Landrat zu erreichen." (Peter Huber in: Das Parlament 2/2004, S. 30) Meines Erachtens kann es durchaus angebracht sein, das Kommissionensystem nicht analog der Departementsstruktur auszugestalten. Die Kommissionsmitglieder sind dann vielleicht eher davor gefeit, eine bestimmte departementsspezifische Denkweise zu übernehmen. Die Regierungsmitglieder können sich zudem nicht nur auf eine Parlamentskommission einstellen, sondern müssen mit mehreren zusammenarbeiten.

Es ist hier aber noch auf eine andere Form von Klientelbeziehungen kurz einzugehen, nämlich die zwischen Interessenvertretern und Parlamentsmitgliedern. Es ist bekannt, dass bei Sitzungen von Ausschüssen des amerikanischen Kongresses die Lobbyvertreter vor dem Sitzungszimmer lauern, um ihnen nahe stehenden Abgeordneten jeder Zeit die nötigen Inputs geben zu können. Auch in der Bundesversammlung kommt es vor, dass Kommissionsmitglieder Anträge auf Papier mit einem Verbandslogo einreichen. Dazu ist zum einen festzuhalten, dass dies zum politischen Prozess gehört: Interessengruppen wollen und müssen ihre Anliegen in den politischen Prozess einbringen. Zum anderen ist festzuhalten, dass sie dies unabhängig von der Struktur des Kommissionensystems tun, dass es sich hier also nicht um ein spezifisches Problem ständiger Kommissionen handelt. Im Gegenteil haben es Interessenvertreter in einem System mit sehr einseitig zusammengesetzten ad hoc Kommissionen fast leichter, als in einem System, bei dem ihr Gewährsmann vielleicht gerade nicht in der richtigen Kommission sitzt.

9. Überwindung der strikten Funktionentrennung

Zum Schluss möchte ich noch auf ein weiteres Potenzial zu sprechen kommen, welches in ständigen Kommissionen steckt. Häufig haben Parlamente bereits mit ständigen Geschäftsprüfungs- und Finanzkommissionen gearbeitet, bevor ständige Fachbereichskommissionen insbesondere für den Bereich der Gesetzgebung hinzukamen. Diese Struktur geht von einer strikten Trennung der klassischen Parlamentsfunktionen (Gesetzgebung, Oberaufsicht, Budgethoheit) aus. Gerade auch im Zusammenhang mit der Einführung von New Public Management (NPM) wurde die Frage gestellt, ob diese strikte Funktionentrennung noch sinnvoll ist, und ob man das Potenzial ständiger Kommissionen nicht nutzen sollte, die parlamentarischen Kompetenzen vermehrt zusammenhängend wahrzunehmen, indem zum Beispiel Sachbereichskommissionen auch Aufsichtsfunktionen übernehmen (vgl. z.B. Andreas Lienhard: Staats- und verwaltungsrechtliche Grundlagen für das New Public Management in der Schweiz. Bern 2005, S. 329ff.). Ich erachte diese Idee als sehr prüfenswert, unabhängig davon, ob mit NPM gearbeitet wird oder nicht. Ich erachte die Aufteilung in "verschwenderische" Gesetzgeber und "sparsame" Finanzpolitiker, wie wir sie auf Bundesebene beobachten können, als nicht sehr glücklich. Das Parlamentsmitglied, welches bei der Erarbeitung eines Gesetzes mithilft, sollte sich auch mit den finanziellen Folgen desselben und dessen Anwendung und Evaluation beschäftigen können.

10. Starke Regierungen und starke Parlamente

Sie sehen, Parlamentsreformen sind nie abgeschlossen, man kann immer weiter nach Optimierungen suchen. Zentral scheint mir, dass man immer vor Augen hält, dass das schweizerische System der Gewaltenteilung nur gelebt werden kann, wenn starken Regierungen starke Parlamente gegenüberstehen.



Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?

Diskussion anlässlich der Jahresversammlung 2005 der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen

Zusammenfassung von Christian Moser, lic.phil. / Politologe

Der thematische Schwerpunkt der Jahresversammlung 2005 der Schweizerischen Gesellschaft für Parlamentsfragen bezog sich auf die Fragestellung "Stärkere Parlamente dank ständigen Kommissionen?" Nach einem umfassenden Einführungsreferat von Ruth Lüthi Blume wurden verschiedene Aspekte im Rahmen einer Diskussion erörtert, die von einem vierköpfigen Podium unter Mitbeteiligung von Votierenden aus den Reihen der Versammlung geführt wurde. Die Stellungnahmen ergeben ein kaleidoskopisches Bild von Argumenten und Hinweisen für oder gegen die Einführung ständiger bzw. die Beibehaltung von ad hoc-Kommissionen. Bei der Diskussion ging es weder um das systematische Eruiieren der Vor- und Nachteile der verschiedenen Kommissionenmodelle noch um eine repräsentative Erfassung der unterschiedlichen Positionen. Die nachstehende Zusammenfassung strukturiert die Stellungnahmen der Diskussion nach thematischen und argumentativen Aspekten und entspricht damit nicht einer Chronologie der Voten. Aussagen im Sinne von Informationen, die sich mit der persönlichen Haltung der Votierenden nicht decken, sind mit dem Zusatz "referierter Sachverhalt" vermerkt.

1. Argumente, Stellungnahmen und Hinweise gegen ständige Kommissionen

1.1 Beteiligung an der Parlamentsarbeit

Ständige Kommissionen führen zu einer "Zweiklassengesellschaft" bzw. "société à deux vitesses", weil es Kommissionen mit erheblichen Unterschieden mit Bezug auf Bedeutung und Attraktivität ihrer Aufgaben gibt (Argument im Kanton FR für die Wiederabschaffung der ständigen Kommissionen) (referierter Sachverhalt in Votum Vonlanthen); das Argument der Zweiklassengesellschaft war bislang im Kanton Bern das entscheidende Argument derjenigen, welche den Übergang zu einem System mit ständigen Kommissionen ablehnen. (referierter Sachverhalt in Votum Koch)

In ständigen Kommissionen verpuffen pointierte Stellungnahmen, weil diese zugunsten von eher technischen Lösungen untergehen. (Votum Nicati)

1.2 Verhältnis zur Exekutive

Mit ständigen Kommissionen werden der Exekutive Einflussmöglichkeiten entzogen, was diese, insbesondere auf Ebene der Gemeinden, gar nicht schätzt und was des-

halb die Einführung solcher Kommissionen erschwert. (Votum Nicati)

1.3 Verfügbarkeit von Ressourcen

Die erforderlichen finanziellen Ressourcen für die Führung eines Parlamentsdiensts mit wissenschaftlichen Mitarbeitenden sind nicht vorhanden (Argument im Kanton FR für die Wiederabschaffung der ständigen Kommissionen). (referierter Sachverhalt in Votum Vonlanthen)

Im Gegensatz zu den Kantonen sind in den Städten die finanziellen Mittel, die für ständige Kommissionen mit fachlicher Unterstützung aufgewendet werden müssen, limitiert. (Votum Nicati)

2. Argumente, Stellungnahmen und Hinweise zugunsten von ständigen Kommissionen

2.1 Beteiligung an der Parlamentsarbeit

Mit 7 ständigen Sachkommissionen und 3 Aufsichtskommissionen sind 145 von 180 Parlamentsmitgliedern im Kanton Zürich in die Kommissionsarbeit involviert. Die ständigen Kommissionen haben heute ein viel grösseres Gewicht, ein grösseres Ansehen und mehr Macht als die früheren ad hoc-Kommissionen; die Aufsichtskommissionen, die bereits vorher bestanden haben, wurden in ihrer Bedeutung eher relativiert, wodurch sich tendenziell ein Ausgleich mit Bezug auf die Bedeutung der Kommissionen ergeben hat und nicht eine Entwicklung in Richtung einer Zweiklassengesellschaft; im Übrigen ist es immer so, dass es Parlamentsmitglieder gibt, die sich mehr als andere engagieren, dies hat mit der Struktur des Kommissionensystems nicht zu tun. (Votum Götsch)

Der heutige Zustand im Kanton Bern (3 ständige Kommissionen: Oberaufsicht, Steuerung, Justiz; daneben ad hoc-Kommissionen) entspricht einem eigentlichen Zweiklassenparlament, weil nur wenige die Möglichkeit haben, Mitglied einer der drei wichtigen ständigen Kommissionen zu werden. Diese Kommissionen sind im Übrigen sehr arbeitsaufwendig, so dass vielen Berufsleuten aus Zeitgründen der Einsitz verwehrt ist; mit einem System ständiger Sachkommissionen wäre es besser möglich, die Arbeit zu verteilen. (Votum Koch)

Wenn die Mitglieder gleich welcher Kommission das Bewusstsein dafür haben, dass sie eine wichtige Aufgabe zugunsten des Parlaments als Ganzem wahrnehmen, dann

Teilnehmende an der Diskussion

Podium:

Regula Götsch Neukom, Kantonsrätin (ZH)
 Thomas Koch, Grossratspräsident (BE), Diskussionsleiter
 Grégoire Luyet, ancien député (VS)
 Beat Vonlanthen, Staatsrat (FR)

Votierende aus der Versammlung:

André Ackermann, 1er vice-président du Grand Conseil (FR)
 Thomas Dähler, Leiter Parlamentsdienst (BS)
 Anne-Claude Demierre, présidente du Grand Conseil (FR)
 Christiane Jaquet-Berger, présidente du Grand Conseil (VD)
 Alain Nicati, conseiller de ville (Bienne)
 Nicoletta Noi, Grossrätin (GR)
 Kurt Nuspliger, Staatsschreiber (BE)
 Ulrich Zimmerli, alt Ständeratspräsident, Präsident SGP



sollten sich eigentlich keine Probleme mit Bezug auf Erst- oder Zweitklassigkeit einstellen. (Votum Luyet)

Die Unmöglichkeit, dass ein Parlamentsmitglied in sämtlichen Belangen kompetent sein kann, verlangt nach einer Professionalisierung der Parlamentsarbeit, was mit ständigen Kommissionen eher möglich ist. (Votum Demierre)

2.2 Zusammenarbeit und gemeinsame Interessen der politischen Behörden Regierung und Parlament

Aus der Sicht der Handlungsfähigkeit des politischen Systems sind sowohl starke Regierungen wie auch starke Parlamente erforderlich; nur mit ständigen Kommissionen ist sichergestellt, dass längerfristig die Qualitäten des Parlaments zum Tragen gebracht werden, es wäre deshalb kurzfristig, wenn sich die Exekutive dagegen stemmen würde; auch mit Bezug auf das Beharrungsvermögen der Verwaltung ist zu beachten, dass es gemeinsame Interessen der Politik, damit von Regierung und Parlament gibt, deren Wahrnehmung mit einem System ständiger Kommissionen erleichtert wird. (Votum Nuspliger)

Es braucht, basierend auf einem System mit ständigen Kommissionen, eine neue Kultur in der parlamentarischen Arbeit und im Zusammenspiel von Exekutive und Legislative. (Votum Zimmerli)

Nur ein Parlament mit ständigen Kommissionen kann ein starkes Parlament sein; die Stärke einer Kommission besteht in ihrer Fähigkeit, in ihrem Sachbereich eine gut fundierte mittel- und langfristige Politik zu definieren, auch indem sie sich kontinuierlich ein entsprechendes Kompetenzniveau erarbeitet und damit als kompetenter Sparring- und Diskussionspartner der Exekutive gegenüberstehen kann, was insgesamt zu besseren Entscheidungen führt. (Votum Vonlanthen)

2.3 Begrenzung des Einflusses der Exekutive/Stärkung der Stellung des Parlaments

Die Durchsetzung des in Beschlüssen des Parlaments konkretisierten politischen Willens ist nicht automatisch sichergestellt; die Umsetzung muss überwacht werden, was mit zu den Aufgaben des Parlaments gehört. Die Voraussetzungen dafür sind mit ständigen Kommissionen eher gegeben; wenn Kommissionen schwach sind, ist auch das Parlament schwach. (Votum Luyet)

Angesichts des wachsenden Gewichts der

Regierung auf Kosten des Parlaments (angesprochen wurde konkret das Beispiel des Kantons Waadt) ist eine essentielle Verstärkung des Parlaments erforderlich, wofür sich ständige Kommissionen anbieten, gerade auch deshalb, weil mit ihnen die Qualität der parlamentarischen Arbeit verbessert werden kann (gegenwärtig Problem einer grossen Fülle von Einzelgeschäften, welche den Blick auf die Prioritäten verstellen). (Votum Jaquet-Berger)

Angesichts der starken Stellung der Regierung und der relativ schwachen Stellung des Parlaments kann dieses mit ständigen Kommissionen eine erhöhte Sachkompetenz gewinnen. (Votum Noi)

2.4 Begrenzung des Einflusses/der Gestaltungsmacht der Verwaltung

Neben Parlament, Exekutive und Justiz ist die Verwaltung die eigentliche 4. Macht, allerdings nicht eine durch Wahlen legitimierte (die Verwaltung kennt ihr Metier und verfügt über Möglichkeiten, gewisse Sachen zu blockieren oder die Regierung, deren Mitglieder nicht sämtliche Dossiers im Detail kennen können, sowie auch das Parlament in eine bestimmte Richtung zu lenken); das Parlament hat sich auch gegen die Macht der Verwaltung durchzusetzen, welche gegen Veränderungen sehr resistent ist. Gerade deshalb ist die Kontinuität der Kommissionsarbeit und die Unterstützung durch einen Parlamentsdienst von grosser Bedeutung. Letzterer hat die von der Verwaltung vorgelegten Vorlagen einer ersten systematischen fachlichen Prüfung zu unterziehen. (Votum Luyet)

Nicht nur die Verwaltung, sondern auch die ständigen Kommissionen können ein Beharrungsvermögen entwickeln, wenn sie sich kontinuierlich mit einer Materie auseinandersetzen, und zum Beispiel im Zusammenhang mit Globalbudgets einen Korrekturbedarf anmelden, so dass aufgrund ihres nachhaltigen Insistierens die Verwaltung auf die Anliegen des Parlaments eingeht. Damit kann sich langfristig eine intensivere und gewinnbringende Zusammenarbeit mit der Verwaltung etablieren. (Votum Götsch)

Ad hoc-Kommissionen ohne fachliche oder administrative Unterstützung durch Parlamentsdienste sind auf entsprechende Unterstützung von Regierung und Verwaltung angewiesen, sogar dann, wenn sie z.B. eine eigene Stellungnahme mittels einem Mediencommuniqué veröffentlichen möchten, was der Wahrnehmung der Eigen-

ständigkeit des Parlaments abträglich ist. (Votum Vonlanthen)

Potentielle Nachteile von ad hoc-Kommissionen: Sie verfügen nicht über ein eigenständiges Sekretariat, sondern werden von der zuständigen Fachabteilung der Verwaltung betreut, welche ein Interesse hat, dass ihre Vorlage im Parlament durchkommt, und die deshalb eher weniger geneigt sein wird, auf Probleme hinzuweisen, welche die Annahme einer Vorlage in Frage stellen könnten (entsprechende Erfahrungen gemäss Befund der kantonbernischen PUK zur Angelegenheit BLVK (Bernische Lehrerversicherungskasse): das wichtige und wie sich dann später erwies hat problematische Geschäft zur Ausfinanzierung wurde von der ad hoc-Kommission ohne Diskussion genehmigt). (Votum Koch)

2.5 Repräsentation der Interessen des Kantons

Problematik der Repräsentation: Diese ist in ad hoc-Kommissionen eher nicht gewährleistet; vielmehr besteht die Gefahr, dass bei einem bestimmten Geschäft ausschliesslich die Vertreter der betroffenen Regionen Einsitz nehmen und dass deshalb nicht eine Politik im Gesamtinteresse des Kantons verfolgt wird. Mit ständigen Kommissionen ist eher gewährleistet, dass die Gesamtinteressen des Kantons berücksichtigt werden, weil die Zusammensetzung der Kommission nicht mit Bezug auf ein konkretes Einzelgeschäft (z.B. bei einem Investitionsvorhaben) erfolgt ist und die Vertreter regionaler Interessen sich damit weniger durchsetzen können bzw. eher Zurückhaltung üben. (Votum Vonlanthen)

Die Komplexität der Materie verlangt, dass Parlamentsmitglieder in einem Bereich einerseits Spezialisten sind, andererseits aber in diesem Bereich auch eine Gesamtsicht aufgrund der Interessen des Kantons wahrnehmen und sich damit regionalistischer Vereinnahmungen erwehren können. (Votum Luyet)

2.6 Administrative Vorteile

Bessere Planbarkeit der Arbeit der Kommissionsmitglieder aufgrund der im Voraus festgelegten Sitzungstage (d.h. auch bessere Miliztauglichkeit). (Votum Götsch)

Schnellere Behandlung der Geschäfte, weil die ständigen Kommissionen permanent im Einsatz sind und nicht, wie bei ad hoc-Kommissionen, zuerst wertvolle Zeit mit einer Konstitution verloren geht. (Votum Götsch)



2.7 Verfügbarkeit von Ressourcen

Mit ständigen Sachkommissionen und eigenem Parlamentsdienst verfügt das Parlament über eigene Ressourcen, auf welche die Exekutive nicht Zugriff hat. (Votum Götsch)

3. Instrumentelle und organisatorische Rahmenbedingungen, welche die Effektivität der Parlamentsarbeit unterstützen

Ein guter Staat braucht sowohl eine starke Regierung wie auch ein starkes Parlament, und ein starkes Parlament ist nur mit ständigen Kommissionen möglich, die direktionsübergreifend ausgestaltet sind; auf Bundesebene sind sie bereits vorhanden, wenn es gelingt, diese auch vermehrt in den Kantonen zu etablieren, kann die Rolle der Parlamente gestärkt werden. (Votum Vonlanthen)

Zur Vermeidung von Klientelbeziehungen: Die Parlamente sollten darauf achten, ihre ständigen Kommissionen nach Sachgebieten so zu gliedern, wie sie es für richtig halten, und sich nicht zwingend nach den Departementen der Regierung auszurichten (viele Regierungen haben in den letzten Jahren in eigener Kompetenz die Organisationsstruktur der Verwaltung neu definiert, ohne die Genehmigung des Parlaments einholen zu müssen); wenn die Sachkommissionen Aufgabenbereiche aus mindestens zwei Departementen umfassen, ist die Gefahr weniger gegeben, dass sie zu einem Instrument (oder selbsttätig zu einem Fanclub) eines bestimmten Regierungsmitglieds werden können. (Votum Dähler)

Das Parlament kann nur auf der Basis von ständigen und interdisziplinär verankerten Kommissionen eine proaktive Politik betreiben. (Votum Zimmerli)

Die Instrumente des NPM, insbesondere die detaillierten und leistungsbezogenen Budgets, erlauben es dem Parlament besser, seine Vorstellungen zu konkretisieren und die Exekutive zur Einhaltung des vom Parlament Beschlossenen zu verpflichten. (Votum Luyet)

Controlling: Ein effektives Controlling kann nur mit ständigen Kommissionen garantiert werden. (Votum Zimmerli)

4. Relativierende und problematisierende Bemerkungen und Hinweise zu ständigen Kommissionen

Das Plenum des Parlaments entscheidet letztlich, es muss sich dieses Umstands bewusst sein und auch gegenüber seinen Kommissionen kritisch sein. (Votum Luyet)

Das Ausmass der benötigten externen Unterstützung ist je nach politischer Ebene unterschiedlich, wo abstrakte Regelungsgegenstände und schwierige Debatten vorliegen, ist sie eher angebracht als dort, wo konkrete Fragestellungen zur Diskussion stehen, d.h. für die kommunale Ebene ist sie eher weniger geeignet. (Votum Luyet)

Für die Mitglieder von kleinen und/oder unabhängigen Gruppierungen kann die Situation eintreten, dass sie in einem bestimmten Sachbereich über beträchtliche Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, ihnen aber aus formellen Gründen der Einsitz in der entsprechenden Sachkommission erschwert bzw. verwehrt wird; wünschenswert wären genauere Kriterien mit Bezug auf die Anforderungen für die Einsitznahme in ständigen Kommissionen. (Votum Noi)

Kleinere Fraktionen sind eher in der Lage, ihre Mitglieder in ständigen Kommissionen unterzubringen, grössere dagegen haben diesbezüglich Schwierigkeiten, d.h. es sind die grossen Fraktionen, bei denen nicht alle Mitglieder in einer ständigen Kommission Einsitz nehmen können, was sich auf deren Akzeptanz auswirken kann. (Votum Ackermann)



Commissions parlementaires permanentes dans les cantons romands – Septembre 2005

(Liste établie par l'institut du fédéralisme sur demande du Service du Grand Conseil de Neuchâtel qui l'a mise à disposition du Bulletin "Parlement")

Cantons	Commissions permanentes	Domaines de compétences	Sources ¹
FR²	Commission de justice	Relations entre le pouvoir législatif et le pouvoir judiciaire	RSF 121.1: Art. 33
	Commission des finances et de gestion	Finances de l'Etat et gestion de l'administration	RSF 121.1: Art. 35 - 38
	Commission des grâces	Examen des demandes de grâce	RSF 121.1: Art. 39
	Commission des naturalisations	Préavis sur les naturalisations	RSF 121.1: Art. 39a
	Commission des pétitions	Examen des requêtes, pétitions ou plaintes adressées au Grand Conseil	RSF 121.1: Art. 39b
GE	Commission d'aménagement du canton	Aménagement du territoire	RSG B 1 01: Art. 198
	Commission de l'économie	Industrie, commerce, travail et emploi	RSG B 1 01: Art. 199
	Commission de l'enseignement et de l'éducation	Formation de la jeunesse, instruction publique et éducation	RSG B 1 01: Art. 200
	Commission de la santé	Santé publique (en particulier établissements hospitaliers, police sanitaire, professions de la santé et protection des consommateurs)	RSG B 1 01: Art. 200A
	Commission des affaires sociales	Assurances sociales et assistance publique	RSG B 1 01: Art. 200B
	Commission des finances	Finances de l'Etat	RSG B 1 01: Art. 201
	Commission de contrôle de gestion et privés subventionnés par l'Etat	Gestion du Conseil d'Etat, de l'administration et des organismes publics	RSG B 1 01: Art. 201A - 201C
	Commission de contrôle de la Fondation de valorisation des actifs de la Banque cantonale de GE	Contrôle de la Fondation de valorisation des actifs de la Banque cantonale de GE	RSG B 1 01: Art. 201D & 201E
	Commission fiscale	Fiscalité	RSG B 1 01: Art. 202
	Commission de grâce	Examen des recours en grâce	RSG B 1 01: Art. 203-211
	Commission judiciaire	Administration de la justice	RSG B 1 01: Art. 212
	Commission législative	Examen de la constitutionnalité d'un projet, examen des initiatives populaires	RSG B 1 01: Art. 216
	Commission du logement	Logement	RSG B 1 01: Art. 217
	Commission de réexamen en matière de naturalisation	Réexamen des demandes de naturalisation	RSG B 1 01: Art. 218&219
	Commission des pétitions	Examen des pétitions	RSG B 1 01: Art. 220
	Commission de l'énergie et des Services industriels de Genève	Politique cantonale en matière d'énergie	RSG B 1 01: Art. 221
	Commission des transports	Transports	RSG B 1 01: Art. 222
	Commission des travaux	Gestion administrative et financière de l'Etat, travaux subventionnés par l'Etat	RSG B 1 01: Art. 223
	Commission des droits politiques et du règlement du Grand Conseil	Droits politiques, cas d'incompatibilité	RSG B 1 01: Art. 224&224A
	Commission des visiteurs officiels du Grand Conseil	Examen des conditions de détention dans tous les lieux de privation de liberté	RSG B 1 01: Art. 225-230
Commission des affaires communales, régionales et internationales	Affaires communales, régionales et internationales	RSG B 1 01: Art. 230A	
Commission de l'environnement et de l'agriculture	Environnement et agriculture	RSG B 1 01: Art. 230B	
Commission de l'enseignement supérieur	Formation de niveau universitaire et des hautes écoles, comptes et gestion de l'Université.	RSG B 1 01: Art. 230C	
Commission des Droits de l'Homme (droits de la personne)	Respect et promotion des Droits de l'Homme	RSG B 1 01: Art. 230D	

¹ Les textes consultés sont mentionnés à la fin du document.

² FR: cf. aussi Art. 40 Loi portant règlement du Grand Conseil - RSF 121.1 (Commissions spéciales).



Cantons	Commissions permanentes	Domaines de compétences	Sources
JU	Commission de gestion et des finances	Gestion de l'administration et finances de l'Etat	RSJU 171.211: Art. 38
	Commission de l'environnement et de l'équipement	Environnement, Travaux publics, Transports et Energie	RSJU 171.211: Art. 39
	Commission de la justice et des pétitions	Pétitions, recours en grâce, demandes d'amnistie, prises à partie et plaintes adressées au Parlement et décisions relatives aux conflits de compétence dans lesquels la Cour constitutionnelle est partie; gestion des tribunaux	RSJU 171.211: Art. 40
	Commission de la coopération et de la réunification	Coopération et réunification du Jura ; affaires intercantionales ³	RSJU 171.211: Art. 41
	Commission de l'économie	Economie publique	RSJU 171.211: Art. 42
	Commission de la santé	Santé publique, en particulier budget et comptes du Centre de gestion hospitalière, crédits d'investissements pour les constructions hospitalières et planification sanitaire et hospitalière	RSJU 171.211: Art. 43
	Commission de l'éducation et de la formation	Education et formation professionnelle	RSJU 171.211: Art. 44
NE	Commission des pétitions et des grâces	Pétitions et grâces	RSN 151.10: Art. 85 al. 4 & Art. 89
	Commission législative	Révisions constitutionnelles et législatives ; autres matières	RSN 151.10: Art.
	Commission de gestion et des finances	Gestion de l'administration et finances de l'Etat	RSN 151.10: Art.
	Commission des affaires extérieures	Affaires intercantionales et internationales	RSN 151.10: Art. 21a
	Commission judiciaire	Haute surveillance de la gestion des autorités judiciaires	RSN 151.10: Art. 21b ; RSN 151.110: Art. 2 – 4
VD⁴	Commission de gestion	Gestion de l'administration, contrôle de l'application des lois	RSV 171.01: Art. 64 & 65
	Commission des finances	Finances de l'Etat	RSV 171.01: Art. 66 – 68
	Commission du système d'information	Préavis et consultation sur le système d'information de l'Etat	RSV 171.01: Art. 69 – 72
	Commission des affaires extérieures	Affaires intercantionales et internationales; préavis sur les initiatives cantonales en matière fédérales	RSV 171.01: Art. 73 – 76
	Commission des pétitions	Pétitions	RSV 171.01: Art. 77 – 80
	Commission des grâces	Grâces	RSV 171.01: Art. 81
VS⁵	Commission de justice		RSV 171.100: Art. 43
	Commission de gestion		RSV 171.100: Art. 44
	Commission des finances		RSV 171.100: Art. 45

Sources:

FR: Loi portant règlement du Grand Conseil, du 15.05.1979 (RSF 121.1)

GE: Loi portant règlement du Grand Conseil de la République et canton de Genève (LRGC), du 13.09.1985 (RSG B 1 01)

JU: Règlement du Parlement de la République et Canton du Jura, du 16.12.1998 (RSJU 171.211)

NE: Loi d'organisation du Grand Conseil (OGC), du 22.03.1993 (RSN 151.10); Loi sur la haute surveillance de la gestion du Tribunal cantonal et l'exercice des autres compétences du Grand Conseil en matière judiciaire (loi sur la haute surveillance, LHS), du 27.01.2004 (RSN 151.110)

VD: Loi sur le Grand Conseil (LGC), du 03.02.1998 (RSV 171.01)

VS: Loi sur l'organisation des conseils et les rapports entre les pouvoirs, du 28.03.1996 (RSV 171.1) ; Règlement du Grand Conseil, du 13.09.2001 (RSV 171.100)

³ JU: Dans le Message relatif à la Convention relative à la négociation, la ratification, à l'exécution et à la modification des conventions intercantionales et des traités des cantons avec l'étranger, le Gouvernement a précisé que la Commission de la coopération et de la réunification était la commission chargée de assumerait les tâches attribuées à la commission des affaires extérieures (art. 2 de la Convention).

⁴ VD: cf. aussi Art. 83 – 87 (Commissions spécialisées) et Art. 88 & 89 (Commissions particulières) Loi sur le Grand Conseil - RSV 171.01.

⁵ VS: cf. aussi Art. 25 – 27 Loi sur l'organisation des conseils et les rapports entre les pouvoirs – RSV 171.1 & Art. 46 (Commissions thématiques) et Art. 47 (Commissions spéciales) Règlement du Grand Conseil - RSV 171.100.



Parlamentsorganisationen im Überblick

zusammengestellt von Ursula Lichtenstein, Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen, Stand 17.2.2005

Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
Schaffhausen	80 Reduktion auf 60 ab dem Jahr 2009	Ständige Kommissionen (4) <i>Aufsichtskommissionen</i> 1. Geschäftsprüfungskommission (7) 2. Justizkommission (5) <i>Sachkommissionen</i> 3. Gesundheitskommission (7) 4. Petitionskommission (5)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Prüfung und Vorberaterung der Verwaltungsberichte, der Staatsrechnung, der Globalbudgets und der Voranschläge, des Geschäftsberichts der Kantonalbank sowie anderer Geschäfte, die ihr vom Kantonsrat zugewiesen werden. 2. Prüfung und Vorberaterung des Amtsberichts des Obergerichts und der Beschwerden über das Obergericht, die Vorberaterung des Voranschlags des Regierungsrates und der Staatsrechnung, soweit sie die Gerichte betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit d. Geschäftsprüfungskommission, die Vorberaterung der Anträge des Obergerichtes an den Kantonsrat, die Vorbereitung von Wahlen in der Justiz, wenn keiner andern Stelle ein Vorschlagsrecht zusteht, und die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Kantonsrat zuweist.	Nicht ständige Kommissionen Zur Vorberaterung einzelner Geschäfte, die nicht einer der ständigen Kommissionen zugewiesen werden, kann der Kantonsrat Spezialkommissionen von 5 bis 15 Mitgliedern wählen.	Das Büro des Kantonsrates besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin (Präsidium), dem bzw. der 1. und 2. Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin (Vizepräsidium) und zwei Stimmzählern bzw. Stimmzählerinnen sowie Ersatzstimmzählern bzw. Ersatzstimmzählerinnen. Es setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen aller Fraktionen zusammen. Der Sekretär bzw. die Sekretärin des Kantonsrates nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Kantonsrat wählt für die Amtsdauer einen Sekretär bzw. eine Sekretärin, welcher bzw. welche die Protokollführung, die Korrespondenz und die Ausfertigung der Beschlüsse des Kantonsrates besorgt.
Aargau	200	Ständige Kommissionen (14) 1. Staatsrechnungskommission (17) 2. Geschäftsprüfungskommission (17) 3. Justizkommission (13) 4. Gesundheitskommission (17) 5. Bau- und Planungskommission (13) 6. Verkehrskommission (13) 7. Kommission für Umwelt und Gewässer (13) 8. Begnadigungskommission (13) 9. Kommission für Erziehung, Bildung und Kultur (17) 10. Energiekommission (13) 11. Kommis. für die selbständigen Staatsanstalten (13) 12. Einbürgerungskommission (11) 13. Petitionskommission (7) 14. Redaktionskommission (5)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Prüft Staatsvoranschlag, Staatsrechnung, Nachtragskreditbegehren. 2. Überwacht Geschäftsführung der kantonalen Verwaltung. 3. Überwacht Organisation und Geschäftsführung der richterlichen Behörden und nimmt Stellung zu allen die Justiz betr. Berichten + Vorlagen.	Nicht ständige Kommissionen Zur Vorbereitung von Vorlagen, die keiner ständigen Kommission zugeordnet werden, setzt das Büro nichtständige Kommissionen ein und bestimmt deren Auftrag.	Das Büro des Grossen Rates setzt sich aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, 4 StimmzählerInnen und den PräsidentInnen der Fraktionen zusammen. Landammann und Ratssekretär gehören dem Büro mit beratender Stimme an. Das Sekretariat des Grossen Rates ist Stabs- und Dienstleistungsstelle des Parlamentes.



Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
Appenzell Innerrhoden	49	Ständige Kommissionen (6) 1. Staatswirtschaftliche Kommission (5) 2. Kontrollkommission (3) 3. Kommission für Wirtschaft (7) 4. Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (7) 5. Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (7) 6. Kommission für Recht und Sicherheit (8)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Prüft Geschäfts- und Rechnungsführung der kant. Verwaltungen, ausgenommen Kantonalbank (KB) + Ausgleichskasse. 2. Erfüllt die in der Gesetzgebung über die KB enthaltenen Aufgaben. 3. Geschäfte des FD, des VD sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartem.	Nicht ständige Kommissionen Das Büro des Grossen Rates und der Grosse Rat können ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.	Das Büro des Grossen Rates setzt sich aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, 3 StimmenzählerInnen zusammen. Der Ratschreiber führt das Sekretariat des Grossen Rates und seines Büros; er ist auch verantwortlich für das Sekretariat der Kommissionen.
Bern	200 Reduktion auf 160 (Wahl des GR am 6. April 2006)	Ständige Kommissionen (3) 1. Steuerungskommission (17) 2. Oberaufsichtskommission (17) 3. Justizkommission (15) NEF (WoV) -Organisation des Grossen Rates noch nicht abschliessend entschieden. Es wurden 6 Varianten untersucht, wovon 2 Varianten weiter verfolgt werden: Modell Status-Quo (bisherige Kommissionsorganisation) und Modell Fachkommissionen (Steuerungskommission, Oberaufsichtskommission, Justizkommission plus ständige Fachkommissionen nach Sachbereichen plus ad-hoc Kommissionen).	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Befasst sich mit der Steuerung von Finanzen und Leistungen sowie mit der Oberaufsicht über den Finanzhaushalt. 2. Befasst sich mit der Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und andere Träger öffentlicher Aufgaben, sowie mit d. Überprüfung von Aufgaben und Massnahmen des Kantons. Sie koordiniert die Tätigkeiten des Grossen Rates im Bereich der Aussenbeziehungen.	Nicht ständige Kommissionen Zur Vorberatung von Gesetzen, Dekreten, Grossratsbeschlüssen usw. werden Spezialkommissionen eingesetzt.	Das Büro des Grossen Rates besteht aus den drei Mitgliedern des Präsidiums und den sechs Stimmenzählerinnen und -zählern. Das Ratsbüro bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen die Mitglieder und Präsidien der besonderen Kommissionen. Kernaufgaben des Ratsbüros sind das Ermitteln der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Grossen Rat, Entscheide über die dringliche Behandlung parlamentarischer Vorstösse, das Beraten und Verabschieden von Abstimmungsbotschaften sowie Entscheide über Informationsbegehren der Ratsmitglieder.
Basel-Land	89	Ständige Kommissionen (9) 1. Bau- und Planungskommission (13) 2. Erziehungs- und Kulturkommission (13) 3. Finanzkommission (13), 4 Subkommissionen (je 3) 4. Geschäftsprüfungskommission (15), 5 Subkommissionen (je 3) 5. Justiz- und Polizeikommission (13) 6. Personalkommission (9) 7. Petitionskommission (7) 8. Umweltschutz- und Energiekommission (13) 9. Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission(13)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 3. Behandelt z.H. des Landrates - Vorlagen, die das Steuerwesen betreffen (ausg. Verkehrssteuer); -alle anderen Vorlagen, die in den Geschäftsbereich der Finanz- u. Kirchendirektion fallen, soweit sie nicht das Personalwesen betreffen (Voranschlag, Staatsrechnung, Finanzplan und das Investitionsprogramm); - Jahresrechnungen der Kantonalbank, der BL-Pensionskasse, der staatlichen Fonds und Stiftungen und der unselbständigen öffentl.-rechtl. Organisationen 4. Kontrolliert die kantonale Verwaltung, die Gerichte unter Vorbehalt der Rechtsprechung, die selbständigen kantonalen und interkantonalen Verwaltungsbetriebe sowie den Ombudsman im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht (Oberaufsicht über die Wirkungskontrolle im Bereich der kant. Gesetzgebung aus.	Nicht ständige Kommissionen Zur Vorberatung von Gesetzen, Dekreten, Grossratsbeschlüssen usw. können Spezialkommissionen eingesetzt werden.	Das Büro des Landrats / Ratskonferenz des Landrats besteht aus dem(r) RatspräsidentIn, dem(r) VizepräsidentIn sowie aus 5 StimmenzählerInnen. Bemerkungen: Der Kanton BL kennt keine Globalbudgets (dies wurde im Rahmen der Revision des FHG 1996 abgelehnt). Alle kantonalen Dienststellen haben jedoch Leistungsaufträge , welche vom Regierungsrat genehmigt werden. Begründung: Die Genehmigung (und Kontrolle) der Leistungsaufträge der Dienststellen der Verwaltung ist eine Führungsaufgabe der Direktion bzw. des Regierungsrates. Der Landrat genehmigt das Regierungsprogramm, das alle 4 Jahre vorgelegt wird.



Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
Glarus	80	Ständige Kommissionen (9) <i>Aufsichtskommissionen</i> 1. Geschäftsprüfungskommission (9) 2. Finanzkommission (7) 3. Bankprüfungskommission der Glarner KB (5) Sachkommissionen 4. Verkehrskommission (9) 5. Justizkommission (7)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Prüft, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz einer anderen Aufsichtskommission übertragen ist, die Amts- und Geschäftsführung des Regierungsrates, der einzelnen Direktionen, der kantonalen Verwaltung, der kantonalen Anstalten sowie der Gerichte, insbesondere auf die Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. 2. Überwacht den gesamten kantonalen Finanzhaushalt (berät insb. Finanzplan, Voranschlag, Staatsrechnung).	Nicht ständige Kommissionen Das Büro kann zur formalen Überarbeitung einer Vorlage eine Redaktionskommission einsetzen. Der Landrat kann besondere Kommissionen zur Vorberatung von Sachgeschäften, welche nicht einer Sachkommission zugewiesen werden, einsetzen	Das Büro des Landrats besteht aus de(r)m RatspräsidentIn, de(r)m VizepräsidentIn sowie aus 4 StimmentzählerInnen. Bemerkungen: Der Kanton Glarus steht erst am Anfang mit WoV und hat gerade erst die gesetzliche Grundlage geschaffen, partiell für einzelne Bereiche der kantonalen Verwaltung WoV einführen zu können.
Graubünden	120	Ständige Kommissionen (8) 1. Strategiekommission (11) 2. Geschäftsprüfungskommission (13) 3. Redaktionskommission (6) 4. Kommission für Justiz und Sicherheit (11) 5. Kommission für Bildung und Kultur (11) 6. Kommission für Gesundheit und Soziales (11) 7. Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie (11) 8. Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik(11) Der Grosse Rat kann weitere ständige Kommissionen bestellen und bestehende aufheben.	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Prüft, soweit diese Aufgabe nicht durch Gesetz einer anderen Aufsichtskommission übertragen ist, die Amts- und Geschäftsführung des Regierungsrates, der einzelnen Direktionen, der kantonalen Verwaltung, der kantonalen Anstalten sowie der Gerichte, insbesondere auf die Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. 2. Überwacht den gesamten kantonalen Finanzhaushalt (berät insb. Finanzplan, Voranschlag, Staatsrechnung).	Nicht ständige Kommissionen Der Grosse Rat kann für die Vorberatung von Geschäften nichtständige Kommissionen einsetzen: a) wenn das Geschäft nicht in den Aufgabenbereich einer ständigen Kommission fällt; b) wenn die ständige Kommission, die für das Geschäft zuständig wäre, darum ersucht.	Das Ratssekretariat steht den Ratsorganen sowie einzelnen Ratsmitgliedern für die Verrichtung ihrer parlamentarischen Arbeit zur Verfügung. Als Abteilung der Staatskanzlei ist das Ratssekretariat fachlich den Organen des Grossen Rates unterstellt. Der Leiter und weitere Angehörige werden auf Antrag des Kanzleidirektors von der Präsidentenkonferenz gewählt.
Luzern	120	Ständige Kommissionen (10) <i>Aufsichtskommission</i> 1. Aufsichts- und Kontrollkommission (17) <i>Fachkommissionen</i> 2. Planungs- und Finanzkommission (17) 3. Staatspolitische Kommission (13) 4. Kommission Justiz und Sicherheit (13) 5. Kommission Erziehung, Bildung und Kultur (13) 6. Kommission Wirtschaft und Abgaben (13) 7. Komm. Raumplanung, Umwelt und Energie (13) 8. Kommission Verkehr und Bau (13) 9. Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (13) 10. Redaktionskommission (5)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen Seit 1999 gibt es 7 ständige Fachkommissionen gegliedert nach Fachbereichen (nicht nach Departementen); neu werden diese auf 5 ständige Fachkommissionen reduziert. Sämtliche Fachkommissionen haben die Funktion von vorberatenden Kommissionen, d. h., sie beraten die Vorlagen des Regierungsrates an den Grossen Rat vor. Die Planungs- und Finanzkommission ist zuständig für Planung, Voranschlag und Staatsrechnung. Es gibt 1 Aufsichtskommission (Aufsichts- und Kontrollkommission).	Nicht ständige Kommissionen Der Grosse Rat kann gemäss §14 der Geschäftsordnung für die Vorberatung von Sachgeschäften ausnahmsweise Spezialkommissionen bestellen.	Sekretariat des Grossen Rates und Kommissionendienst Der Staatsschreiber ist der Sekretär des Grossen Rates. Die unter seiner Leitung stehende Staatskanzlei führt das Sekretariat des Grossen Rates . Sie ist verantwortlich für die Protokollführung in den Sessionen. Das Ratsbüro setzt sich aus dem(r) PräsidentIn und dem(r) VizepräsidentIn des Grossen Rates plus den 3 StimmentzählerInnen und 2 stellvertretenden StimmentzählerInnen zusammen. Der Kommissionendienst unterstützt die ständigen Kommissionen bei ihrer Arbeit und führt in den Kommissionssitzungen Protokoll. Als weitere Dienste stehen dem Grossen Rat der Rechtsdienst und der Dokumentationsdienst der Staatskanzlei zur Verfügung.



Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
Nidwalden	60	<p>Ständige Kommissionen (7)</p> <p><i>Aufsichtskommissionen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufsichtskommission (13) 2. Finanzkommission (11) 3. Justizkommission (7) <p>Fachkommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (11) 5. Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (11) 6. Komm. für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (11) 7. Komm. für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (11) 	<p>Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überwacht die Geschäftsführung des Regierungsrates, der ihm unterstellten Verwaltung und der selbständigen kantonalen Anstalten (exklusiv NW KB). 2. Überwacht die Haushaltsführung des Kantons nach Massgabe der Finanzhaushaltsgesetzgebung; überprüft insb. das Legislaturprogramm, den Finanzplan, die Jahreszielplanung, den Voranschlag und die Veränderungen des Leistungsauftrags der kantonalen Verwaltung. 	<p>Nicht ständige Kommissionen</p> <p>Der Landrat kann Sachvorlagen zur Vorberatung und Antragsstellung einer nichtständigen Kommission überweisen. Es besteht indes die Meinung, nichtständige Kommissionen eher ausnahmsweise einzusetzen.</p>	<p>Das Landratsbüro besteht aus dem(r) RatspräsidentIn, dem(r) VizepräsidentIn sowie aus 2 StimmzählerInnen und 1 Stimmzähler-StellvertreterIn.</p>
Obwalden	55	<p>Der Kanton OW befindet sich inmitten einer laufenden Parlamentsreform. Die Projektgruppe hat sich für folgendes System entschieden:</p> <p>Ständige Kommissionen (4) für Querschnittsaufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (Vorschlag: Erhöhung von bisher 9 auf 11) 2. Rechtspflegekommission (9) 3. Strategie- und Konkordatskommission (neu) 4. Redaktionskommission (3) <p>Ein fixes Kommissionssystem wurde vor allem abgelehnt wegen folgender Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufspaltung des Rats in Kommissionen, Verlust des Gewichts des Gesamtrats; - Überschneidungen in der Kommissionstätigkeit mit zusätzlichem Koordinationsbedarf; - starre Zuteilung der Ratsmitglieder zu Kommissionen, ohne Rücksicht auf Geschäftsanfall; - Zweiklassigkeit von Parlamentsmitgliedern, je nach Einsitz in Kommissionen; - Verwischung der Verantwortlichkeiten und Lobbying bei ständigen Departements-Fachkommissionen zwischen Regierung und Parlament. 	<p>Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Umfassende Oberaufsichtsaufgaben im Bereich Regierung und Verwaltung. Die Oberaufsicht umfasst die Geschäftsprüfung (Aufgaben und Leistungen, wobei die Kriterien der Rechtmässigkeit sowie der Ziel- und Wirkungorientierung im Vordergrund stehen) und den Finanzhaushalt (Kosten, wobei die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Leistungs-, Kosten- und Erlösorientierung im Vordergrund stehen) im Sinne der vermehrten Wirkungs- und Outputsteuerung statt blosser Inputsteuerung. Dazu gehört auch die Oberaufsicht über andere Träger kantonalen öffentlicher Aufgaben (selbstständige und unselbstständige Anstalten, ausgelagerte öffentliche Aufgabenerfüllung durch Dritte), sofern keine besondere Kommission (EWO, OKB) besteht. 2. integrale parlamentarische Oberaufsicht über die Gerichte und Justizverwaltung, eingeschlossen die Geschäftsprüfung und den Finanzhaushalt der Gerichtsbehörden und Justizverwaltung sowie die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden gegen kantonale Behördenmitglieder sowie Schadenersatz- und Rückgriffsansprüchen gegen Regierungsmitglieder und Richter. 	<p>Nicht ständige Kommissionen</p> <p>"ad-hoc Kommissionen mit Dauerauftrag". Gegenüber den ständigen Kommissionen erfüllen sie keine Querschnittsaufgaben, sondern Aufgaben eines bestimmten umschriebenen Fachbereichs. Dieser kann weiter (z.B. Spitalkommission) oder enger (z.B. kantonale Schutzpläne Natur- und Landschaftsschutz, kantonale Denkmalschutzpläne) gefasst sein oder einen besondern Bereich der Oberaufsicht betreffen (z.B. bisher EWO-Kommission oder allenfalls denkbar OKB-Kommission).</p>	<p>Das Büro des Kantonsrates besteht aus dem(r) RatspräsidentIn, dem(r) VizepräsidentIn sowie aus 2 StimmzählerInnen und 1 Ersatz-StimmzählerIn.</p>



Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
Schwyz	100	<p>Ständige Kommissionen (5)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatswirtschaftskommission (15) 2. Rechts- und Justizkommission (11) 3. Kommission für Bauten, Strassen und Anlagen (11) 4. Komm. für Raumplanung, Umwelt und Verkehr (11) 5. Komm. für Gesundheit und Soziale Sicherheit (11) <p>Aufsichtskommission für die Schwyzer KB (5)</p>	<p>Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen</p> <p>1. Ist Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission; im Hinblick auf die Einführung von WoV von ursprünglich elf auf 15 Mitglieder erweitert worden, die Zweier-Delegationen für die einzelnen Departemente bilden.</p> <p>Sie prüft als vorberatende Kommission die Vorlage und stellt dem Kantonsrat Antrag, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert werden soll. Sie zieht eine Delegation der ständigen Kommission des Kantonsrates zur Prüfung hinzu, die von der Vorlage in ihrem Aufgabenbereich betroffen ist.</p>	<p>Nicht ständige Kommissionen</p> <p>Mischsystem von Kommissionen; es gibt auch Spezialkommissionen für Geschäfte, welche nicht durch die Aufgabenbereiche der ständigen Kommissionen abgedeckt sind. Dieses System ist kurz vor der Einführung von WoV etabliert worden.</p>	<p>Die Ratsleitung setzt sich aus KantonsratspräsidentIn, KantonsratsvizepräsidentIn und den 3 StimmezählerInnen sowie den Fraktionspräsidenten zusammen.</p> <p>Bemerkungen: In seiner Vorlage zur WoV-Verordnung hatte der Regierungsrat die Vorberatung der Leistungsaufträge exklusiv der Staatswirtschaftskommission übertragen wollen. Die ständigen Kommissionen reklamierten zunächst diese Aufgabe für sich. § 7 Abs. 3 Satz 2 WOV-V ist der Kompromiss, der schlussendlich eine Mehrheit fand und sich bewährt hat.</p>
Solothurn	144 (ab der Legislaturperiode 2005-2009: 100)	<p>Ständige Kommissionen (7)</p> <p><i>Aufsichtskommissionen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsprüfungskommission (15) <p><i>Aufsichts- als auch Sachkommission</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Finanzkommission (11) 3. Justizkommission (15) <p><i>Sachkommissionen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Bildungs- und Kulturkommission (15) 5. Redaktionskommission (3) 6. Sozial- und Gesundheitskommission (15) 7. Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (15) 	<p>Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen</p> <p>Geschäfte, die finanzielle Auswirkungen haben, werden von der zuständigen Sachkommission und von der Finanzkommission vorberaten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sowohl Aufsichts- als auch Sachkommission. Ihr Aufsichtsbereich umfasst die gesamte Verwaltung inklusive andere Träger öffentlicher Aufgaben. Als Sachkommission hat sie folgenden Bereich: Finanzen, Personal, Organisation, Besoldungen. 2. Reine Aufsichtskommission ohne eigentliche Vorbereitungs-funktion in Sachgeschäften. Ihr Bereich umfasst die gesamte Verwaltung inklusive alle andern Träger öffentlicher Aufgaben. 	<p>Nicht ständige Kommissionen</p> <p>Das Büro des Kantonsrates kann in seiner Eigenschaft als Führungsorgan des Parlamentes zudem sogenannte Spezialkommissionen einsetzen, zum Beispiel zur Vorbereitung von umfangreichen Geschäften, die in den Aufgabenbereich mehrerer ständiger Kommissionen fallen würden. Deren Mitgliederzahl und Aufgaben werden nach Bedarf bestimmt</p>	<p>Das Büro des Kantonsrates besteht aus den 3 Mitgliedern des Präsidiums, den 4 StimmezählerInnen sowie den Fraktionsvorsitzenden.</p> <p>Bemerkungen: Der Kanton Solothurn kennt schon seit Jahrzehnten ein System mit ständigen parlamentarischen Sachkommissionen. Diese werden auch unter WoV weitergeführt. Jede Sachkommission hat ein bestimmtes Sachgebiet zugewiesen, in welchem in der Verwaltung mehrere Globalbudgets geführt werden. In der Praxis organisieren sich die Sachkommissionen in Subkommissionen und teilen diesen Subkommissionen die Globalbudgets aus dem Zuständigkeitsbereich der Gesamtkommission zur Betreuung zu. Im Wesentlichen behandeln diese Subkommissionen die Semester- und Jahresberichte der Globalbudgetbereiche und auch die Budgetvorlagen. Die Gesamtkommission unterbreitet dem Parlament Anträge, die die Subkommissionen vorbereiten oder die in der Diskussion in der Gesamtkommission erarbeitet werden.</p>



Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
St. Gallen	180	Ständige Kommissionen (4) 1. Staatswirtschaftliche Kommission (15) 2. Rechtspflegekommission (15) 3. Finanzkommission (15) 4. Redaktionskommission (7)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwaltung und der selbständigen öffentlichen Anstalten, die Planung der Staatstätigkeit und die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge. 2. Die Finanzkommission berät Voranschlag und Staatsrechnung vor und prüft durch eigene Kontrollen den gesamten Finanzhaushalt und die Finanzplanung des Staates. Sie kann auch zum Finanzgebaren der selbständigen öffentlichen Anstalten Stellung nehmen. Sie berät andere Finanzgeschäfte vor, soweit der Kantonsrat nicht eine besondere Kommission einsetzt. Besoldungsvorlagen werden in der Regel der Finanzkommission zugewiesen. Sie kann hiefür erweitert werden.	Nicht ständige Kommissionen Nicht ständige oder vorbereitende Kommissionen, die je nach Bedeutung eines Geschäfts aus 7 bis 21 Mitgliedern bestehen, werden jeweils für einmalige Vorlagen eingesetzt.	Das Präsidium des Kantonsrates besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin, drei Stimmenzählern bzw. Stimmenzählerinnen und den Fraktionspräsidenten bzw. Fraktionspräsidentinnen.
Thurgau	130	Ständige Kommissionen (5) 1. Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (21) 2. Justizkommission (11) 3. Raumplanungskommission (13) 4. Gemeindeorganisationskommission (13) 5. Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (9)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, Prüfung des Vorschlages und Finanzplans sowie die Vorberatung der Geschäftsberichte der Regierung. Die Regierung findet in dieser Kommission den eigentlichen Gesprächspartner in allen verwaltungsinstitutionellen und finanziellen Belangen. Aufgrund der Bedeutung der Kommission wurde sie mit 21 Mitgliedern (ca. 1/6 des gesamten Parlaments) besetzt.	Nicht ständige Kommissionen Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro des Grossen Rates Spezialkommissionen von 5 bis 7 Mitgliedern.	Das Ratsbüro besteht aus dem Ratspräsidium mit dem(r) PräsidentIn, dem Ratsvizepräsidium mit dem(r) VizepräsidentIn, dem Ratssekretariat mit 2 Mitgliedern sowie 4 Stimmenzählenden.



Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
Uri	64	Ständige Kommissionen (8) <i>Aufsichts- und Sachkommissionen</i> 1. Staatspolitische Kommission (11) 2. Finanzkommission (11) Sachkommissionen 3. Baukommission (7) 4. Bildungs- und Kulturkommission (7) 5. Gesundheits-, Sozial- und Umweltkommission (7) 6. Justizkommission(7) 7. Sicherheitskommission (7) 8. Volkswirtschaftskommission (7) Kantonalbankkommission (5)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen 1. Allgemeine Oberaufsicht. Sie bearbeitet übergeordnete politische Ziele und Leitsätze des Rates; berät die regierungsrätlichen Planungen (Regierungsprogramm); beaufsichtigt den Geschäftsgang der Gerichte, prüft den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über die Kantonsverwaltung und jenen des Obergerichts über die Rechtspflege im Kanton Uri. Zudem übernimmt sie die Aufgaben der Sachkommission für d. Landammannamt. 2. Überwacht im Rahmen der Oberaufsicht den gesamten Finanzhaushalt; sie prüft Vorschlag und Rechnung der Kantonsverwaltung sowie allfällige Vorschuss- und Nachtragskreditbegehren. Zudem übernimmt sie die Aufgaben der Sachkommission für die Finanzdirektion.	Nicht ständige Kommissionen Ausnahmsweise kann der Rat zur Behandlung eines Geschäfts nicht ständige landrätliche Kommissionen einsetzen.	Das Landratsbüro besteht aus dem dem(r) LandratpräsidentIn, dem(r) LandratsvizepräsidentIn sowie 2 Stimmzählenden. Bemerkungen: Der Kanton Uri kennt das System der wirkungsorientierten Verwaltungsführung nur in sehr beschränktem Mass (etwa für das Kantonshospital), nicht flächendeckend für die Verwaltung.
Waadt	180	Ständige Kommissionen (7) 1. Commissions de gestion (15) 2. Commission des finances (15) 3. Commission du système d'information (13) 4. Commission des affaires extérieures (13) 5. Commission des pétitions (7) 6. Commission des grâces(11) 7. Commission des projets de décrets de naturalisation (7)	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen Die beiden ständigen Kommissionen 1. und 2. (Verwaltung und Finanzen) überwachen und verfolgen die Budgets, die Konten und die Verwaltung jedes Departements; jede dieser Kommissionen delegiert zwei Abgeordnete pro Departement. Ausserdem besteht eine Informatik-Kommission, die sich mit den Budgets, Konten und Verwaltung befaßt, die die Informatik betreffen. Ab 2007 wird es wahrscheinlich parlamentarische Kommissionen pro politischem Bereich geben; jedoch wird die Überwachung der Budgets, der Konten und der Verwaltung in der Zuständigkeit der beiden oben erwähnten Kommissionen bleiben.	Nicht ständige Kommissionen Zur Vorberatung bestimmter Vorlagen oder Geschäfte wählt das Büro des Grossen Rates Spezialkommissionen.	Das Büro des Grossen Rates besteht aus PräsidentIn, 1. Und 2. VizepräsidentIn sowie 6 Stimmzählenden und dem Sekretariat. Bemerkungen: Im Kanton Waadt werden lediglich die Universität und das Kantonsspital mit einem Globalbudget geführt. Die restlichen Kantonalen Departemente und Diebststellen werden auf traditionelle Art und Weise (Stufe Einzelkonto) geführt.



Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
Wallis	140	<p>Ständige Kommissionen (7)</p> <p><i>Oberaufsichtskommissionen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschäftsprüfungskommission (13) 2. Finanzkommission (13) 3. Justizkommission (13) <p><i>Thematische Kommissionen</i></p> <p>Die thematischen Kommissionen setzen sich aus 9 bis 13 Mitgliedern zusammen. Sie werden in der Regel zu Beginn der Legislatur ernannt (Der Grosse Rat bestimmt für seine Gesetzgebungs- und Planungsarbeit die Schaffung von thematischen Kommissionen in allen Tätigkeitsbereichen des Staates).</p>	<p>Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überwacht als Oberaufsicht die Geschäftsführung des Staatsrates und der Kantonsverwaltung; die Geschäftsführung der selbstständigen kantonalen, interkantonalen oder grenzüberschreitenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, denen der Staat gewisse Aufgaben anvertraut hat; die Tätigkeit der Vertreter des Staates in den Gesellschaften, in denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hat. 2. Kontrolliert als Oberaufsicht die Gesamtheit der Finanzen des Staates. Sie prüft und begutachtet unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Kommissionen insb. den Entwurf zum Vorschlag, die Staatsrechnung, die Anleihen und die Nachtragskredite, den Finanzplan und die Volksinitiativen unter dem Gesichtspunkt der Kompensationsmassnahmen. 	<p>Nicht ständige Kommissionen</p> <p>Spezialkommissionen (Das Büro setzt Spezialkommissionen für die Prüfung jedes vom Grossen Rat zu behandelnden Geschäftes ein).</p>	<p>Das Präsidium des Grossen Rates setzt sich aus dem(r) PräsidentIn des Grossen Rates und den beiden VizepräsidentInnen zusammen.</p> <p>Das Büro des Grossen Rates setzt sich aus dem Präsidium und den FraktionspräsidentInnen zusammen.</p>
Zug	80	<p>Ständige Kommissionen (4)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatswirtschaftskommission (7) und erweiterte Staatswirtschaftskommission (15) 2. Justizprüfungskommission (7) und erweiterte Justizprüfungskommission (15) 3. Redaktionskommission (3) 4. Konkordatskommission (7) neu seit dem 27. Mai 2004 <p>Begleitkommission "Pragma" (15)</p> <p>Pragma = Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget</p>	<p>Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hat eine Doppelfunktion: Sie ist Finanzkommission des Kantonsrates und sie nimmt Aufgaben wahr, die einer Geschäftsprüfungskommission zukommen würden (7). 1. Erweitert: Berät Vorschlag, Rechenschaftsbericht und Staatsrechnung; neu: sie prüft Globalbudgets und die Leistungsaufträge der Pilotämter oder -abteilungen des Projektes "Pragma" (15). 2. Prüft Rechenschaftsberichte des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes; behandelt Begnadigungsgesuche, Erlasse aus der Justizgesetzgebung, an den KR gerichtete Petitionen sowie Aufsichtsbeschwerden (7). 2. Erweitert: Beratung der Rechenschaftsberichte (15). 	<p>Nicht ständige Kommissionen</p> <p>Der Kantonsrat kann für jedes in seine Kompetenz fallende Geschäft eine Kommission zur Vorberatung und Antragstellung ernennen.</p> <p>Kommissionen mit Dauerauftrag</p> <ul style="list-style-type: none"> Strassenbaukommission (15) Kommission für Wasserbau und Gewässerschutz (15) Raumplanungskommission (15) Kommission für Spitalfragen (17) Kommission für den öffentlichen Verkehr (17) 	<p>Das Büro des Rates besteht aus dem(r) PräsidentenIn, dem(r) VizepräsidentIn und zwei Stimmzählenden.</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Im Kanton Zug startet per 1. Januar 2005 ein Pilotprojekt namens Pragma zur Erprobung von WoV mit fünf Ämtern.</p> <p>Für die Dauer des auf 5 Jahre befristeten Pilotbetriebs wird eine kantonsrätliche Begleitkommission eingesetzt.</p> <p>Zusätzlich prüft die Staatswirtschaftskommission die Leistungsaufträge und Globalbudgets.</p>



Kanton	Parlamentsgrösse	Kommissionsorganisation			Büro / Sekretariat
Zürich	180	Ständige Kommissionen (10) <i>Aufsichtskommissionen</i> 1. Finanzkommission (11) 2. Geschäftsprüfungskommission (11) 3. Justizkommission (11) Sachkommissionen 4. Kommission für Bildung und Kultur (15) 5. Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr (15) 6. Komm. für Justiz und öffentliche Sicherheit (15) 7. Kommission für Planung und Bau (15) 8. Komm. für soziale Sicherheit und Gesundheit (15) 9. Kommission für Staat und Gemeinden (15) 10. Kommission für Wirtschaft und Aufgaben (15) Für jede selbständige Anstalt des Kantons wird eine ständige Aufsichtskommission gebildet.	Hauptauftrag finanzrelev. Kommissionen Die ständigen Kommissionen prüfen alle Vorlagen und Globalbudgets aus den ihnen zugeordneten Sachbereichen. Sie tagen ein- bis zweimal wöchentlich.	Nicht ständige Kommissionen Der Rat kann auf Antarg eine Spezialkommission mit in der Regel mit 15 Mitgliedern bilden. Ad-hoc-Kommissionen werden nur noch ausnahmsweise gebildet.	Je zwei Sachkommissionen haben ein Sekretariat mit einem 100% Pensum (Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit und Justizkommission teilen sich ebenfalls ein Sekretariat mit einem 100% Pensum). Bemerkungen: Vor 1999 gab es im Wesentlichen die drei Aufsichtskommissionen (Finanzen, Geschäftsprüfung und Justiz) plus zwei ständige Kommissionen (Verkehrskommission und Begnadigungskommission, wobei letztere nur wenig ausgelastet war), für sämtliche restlichen Geschäfte wurden ad-hoc-Kommissionen gebildet.



Deutliches Ja zum neuen Wahlsystem für Thuner Gemeinderat

Die Thuner Stimmberechtigten haben am 25. September 2005 bei einer Stimmbeteiligung von 44,1 % dem neuen Wahlsystem für den Gemeinderat mit 8'167 zu 2'960 Stimmen deutlich zugestimmt. Damit werden die nächsten Wahlen für die Stadtregierung vom 26. November 2006 wieder im Proporz stattfinden.

Die Thuner Stimmberechtigten entschieden an diesem Wochenende über zwei Fragen: Zum einen über ein neues Wahlsystem für den Gemeinderat (Exekutive) und zum andern über geringfügige Änderungen bei den stadträtlichen Kommissionen. Während die zweite Frage unbestritten war, hatte sich die Grüne Freie Liste (GFL) gegen das Wahlsystem gewehrt.

Bei beiden Fragen waren die Ergebnisse jedoch deutlich. Dem neuen Wahlsystem stimmten 73,4 % der Stimmenden zu, bei den Kommissionen 72,7 % (8'033 zu 3'010). Nachdem mit Ausnahme der GFL alle Parteien dem Wechsel des Wahlsystems zugestimmt hatten, war ein klares Ergebnis erwartet worden.

1. Wahlsystem als Thuner Dauerbrenner

Die Thuner Stimmberechtigten hatten innert 16 Jahren zum vierten Mal über eine Frage zu entscheiden: Wie sollen die Mitglieder des Gemeinderates (Exekutive) gewählt werden:

- bis 1989 galt der Majorz, doch blieb die Anwendung des Minderheitenschutzes ein ständiger Stein des Anstosses und führte auch zu Beschwerdeverfahren;
- dann wechselte man zu einem Proporzsystem, der 1990 (Peter Wyss FDP), 1994 (Walter Schläppi SVP) und 1998 (Hans Kelterborn SP) jeweils zur Abwahl eines hauptamtlichen Bisherigen führte;
- 1997 scheiterte der erste Versuch einer Teilrevision mit einer Variantenabstimmung über ein Majorz- resp. ein geändertes Proporzsystem;
- 2001 wurde im Hinblick auf die Verkleinerung des Gemeinderates von sieben auf neu fünf Mitglieder (davon zwei Nebenamtliche) auch die Frage nach dem Wahlsystem erneut gestellt. In einer Variantenabstimmung entschieden sich die Stimmberechtigten für den Majorz, dessen Anwendung in den Wahlen 2002 aber Schwächen offenlegte.

2. Änderungen für Gemeinderatswahlen 2006

Bereits im Mai 2005 hatte der Stadtrat die entsprechende Vorlagen verabschiedet. Nach der Zustimmung des Soveräns treten für die nächsten Wahlen vom 26. November 2006 verschiedene Änderungen in Kraft:

- Der Gemeinderat besteht neu aus fünf Mitgliedern mit unterschiedlichen Pensen und nicht mehr aus drei Haupt- und zwei Nebenamtlichen.
- Er verteilt das vom Stadtrat bestimmte Gesamtpensum (380 Stellenprozente) frei auf seine Mitglieder. Nur wenn er sich nicht einigt, kommt der Stadtrat zum Zug. Dafür gibt es reglementarische Vorgaben.
- Statt im Majorzverfahren mit Minderheitenschutz wird auch der Gemeinderat neu nach Nationalratsproporz gewählt.
- Die Regelung der Entschädigungen wird angepasst und gleichzeitig erheblich vereinfacht. Statt Mandatsabgaben wird bei Doppelmandaten künftig das Pensum reduziert.
- Und schliesslich schlägt die Kommission vor, die Sachkommissionen zu vergrössern und die KPK durch eine Budget- und Rechnungskommission zu ersetzen.

3. Beschwerdefrist und kantonale Genehmigung

Wie bei Revisionen der Stadtverfassung (so der Titel der Thuner Gemeindeordnung) üblich, muss nach der Beschwerdefrist von 30 Tagen das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung der Änderung noch zustimmen. Nachdem das AGR die Vorlage bereits geprüft und keine Vorbehalte angebracht hatte, dürfte diese Genehmigung eine Formalität sein.

4. Erstmalige Anwendung

Die neue Wahlordnung wird ihre Feuertaupe in den Gemeindewahlen vom 26. November 2006 zu bestehen haben. Auf Ende des nächsten Jahres in Kraft gesetzt werden zudem die Bestimmungen über die Lohnfortzahlung von Gemeinderäten, die aus ihrem Amt ausscheiden. Erstmals werden dabei nämlich die nebenamtlichen Ratsmitglieder gleichbehandelt wie ihre hauptamtlichen Kollegen (entsprechend ihrem Pensum).



Korrespondenten Correspondents Corrispondenti

Bund

Bundesversammlung

Martin Graf, Sekretär der Staatspolitischen Kommissionen, Sekretariat SPK, Parlamentsdienste, 3003 Bern, T: 031 322 97 36, F: 031 322 98 67, E: martin.graf@pd.admin.ch

Kantone – Cantons – Cantoni

Kantonsrat Zürich

Dr. Bruno Rickenbacher, Leiter Parlamentsdienste Kantonsrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, T: 043 259 20 07, F: 043 259 20 43, E: bruno.rickenbacher@pd.zh.ch

Grosser Rat Bern – Grand Conseil Berne

Christian Wissmann, Ratssekretär, Postgasse 68, 3000 Bern 8, T: 031 633 75 82, F: 031 633 75 88, E: christian.wissmann@sta.be.ch

Grosser Rat Luzern

Stefano Cocchi, Leiter Kommissionendienst, Staatskanzlei, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, T: 041 228 51 10, E: stefano.cocchi@lu.ch

Landrat Uri

Dr. jur. Peter Huber, Kanzleidirektor, Standeskanzlei, 6460 Altdorf, T: 041 875 20 07, E: peter.huber@ur.ch

Kantonsrat Schwyz

Peter Gander, Staatsschreiber, Staatskanzlei, 6431 Schwyz, T: 041 819 11 24, F: 041 819 26 19, E: peter.gander@sz.ch

Kantonsrat Obwalden

Urs Wallimann, Landschreiber, Staatskanzlei, 6060 Sarnen, T: 041 666 62 03, E: staatskanzlei@ow.ch

Kantonsrat Nidwalden

Hugo Murer, Landschreiber, Standeskanzlei, 6370 Stans, T: 041 618 79 02, F: 041 618 79 11, E: hugo.murer@nw.ch

Landrat Glarus

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber, Regierungskanzlei des Kantons Glarus, 8750 Glarus, T: 055 646 69 66, F: 055 646 32 91, E: hansjoerg.duerst@gl.ch

Kantonsrat Zug

Dr. Tino Jorio, Landschreiber, Postfach 156, 6301 Zug, T: 041 728 33 11, F: 041 728 37 01, E: tino.jorio@allg.zg.ch

Grand Conseil Fribourg – Grosser Rat Freiburg

Monica Engheben, Secrétaire générale du Grand Conseil, Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg, T: 026 305 10 69, F: 026 305 10 48, E: monica.engheben@fr.ch

Kantonsrat Solothurn

Fritz Brechbühl, Sekretär des Kantonsrates, Rathaus, 4500 Solothurn, T: 032 627 20 79, E: fritz.brechbuehl@sk.so.ch

Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Thomas Dähler, Leiter Parlamentsdienst, Rathaus, 4001 Basel, T: 061 267 40 15 F: 061 267 60 09, E: thomas.daehler@bs.ch

Landrat Basel-Landschaft

Walter Mundschin, Landschreiber, Landeskanzlei Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, T: 061 925 50 01, F: 061 925 69 65, E: walter.mundschin@lka.bl.ch

Kantonsrat Schaffhausen

Erna Frattini, Kantonsratssekretärin, Ringengässchen 18, 8200 Schaffhausen, T: 052 632 73 63, F: 052 632 70 69, E: erna.frattini@ktsh.ch

Kantonsrat Appenzell IR

Franz Breitenmoser, Ratsschreiber, Rathaus, Marktgasse 2, 9050 Appenzell, T: 071 788 93 11, F: 071 788 93 39, E: franz.breitenmoser@rk.ai.ch

Kantonsrat Appenzell AR

Erich Niederer, Ratsschreiber, Kantonskanzlei, 9102 Herisau, T: 071 353 61 11, F: 071 353 12 77, E: Erich.Niederer@kk.ar.ch

Kantonsrat St. Gallen

Georg Wanner, Leiter Rechtsdienst, Staatkanzlei, Regierungsgebäude, Postfach, 9001 St. Gallen, T: 071 229 32 56, F: 071 229 39 55, E: georg.wanner@sk.sg.ch



Grosser Rat Graubünden

Domenic Gross, Leiter Ratssekretariat, Staatskanzlei Graubünden, 7001 Chur, T: 081 257 22 32, F: 081 257 21 88, E: ratssekretariat@staka.gr.ch

Grosser Rat Aargau

Adrian Schmid, Leiter Parlamentsdienst, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, T: 062 835 13 60, F: 062 835 13 59, E: adrian.schmid@ag.ch

Grosser Rat Thurgau

Roger Oechslin, Leiter Parlamentsdienste, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, T: 052 724 23 49, F: 052 724 29 58, E: roger.oechslin@tg.ch

Gran Consiglio Ticino

Rodolfo Schnyder, Segretariato del Gran Consiglio, Palazzo governativo, 6510 Bellinzona, T: 091 814 43 25, E: rodolfo.schnyder@ti.ch

Grand Conseil Vaud

Marianne Brélaz, Secrétaire générale du Grand Conseil, Grand Conseil, Place du château 6, 1014 Lausanne, T: 021 316 40 10, E: marianne.brelaz@chancellerie.vd.ch

Grand Conseil Valais – Grosser Rat Wallis

Fernande Melly-Fux, adjointe, Service parlementaire, Grand-Pont 4, 1950 Sion, T: 027 606 21 85, E: fernande.melly-fux@admin.vs.ch

Grand Conseil Neuchâtel

Janelise Pug, cheffe du service du Grand Conseil, Château, 2000 Neuchâtel, T : 032 889 40 15, E : Janelise.Pug@ne.ch

Grand Conseil Genève

Maria Anna Hutter, Sautière, Rue de l'Hôtel de Ville, 1211 Genève 3, T: 022 327 22 07, F: 022 327 06 06, E: maria-anna.hutter@etat.ge.ch

Parlement Jura

Jean-Claude Montavon, Vice-chancelier d'Etat, Parlement de la République et Canton du Jura, Hôtel du Parlement, Rue de l'Hôpital 2, 2800 Delémont, T: 032 420 72 22/23, F: 032 420 72 21, E: jean-claude.montavon@jura.ch

Gemeinden – Communes – Comuni

Stadt Baden

Heinz Herrmann, Stadtschreiber, Rathausgasse 1, 5400 Baden, T: 056 200 82 04, E: heinz.herrmann@baden.ag.ch

Stadt Bern

Annina Jegher und Jürg Stampfli, Ratssekretariat; Morellhaus, Postgasse 14, Postfach, 3000 Bern 8, T: 031 321 79 20, F: 031 321 79 22, E: ratssekretariat@bern.ch

Stadt Biel – Ville de Bienne

Regula Klemmer, Ratssekretärin, Ratssekretariat des Stadtrates, Mühlebrücke 5a, 2502 Biel-Bienne, T: 032 326 11 73, F: 032 326 11 92, E: regula.klemmer@biel-bienne.ch

Stadt Bülach

Rolf Butz, Stadtschreiber, Marktgasse 28, 8180 Bülach, T: 01 863 11 24, E: info.stadt@buelach.ch

Landschaft Davos

Stephan Staub, Rechtskonsulent, Rathaus, 7270 Davos Platz, T: 081 414 32 22, F: 081 414 32 19, E: stephan.staub@davos.gr.ch

Gemeinde Dietikon

Thomas Furger, Stadtschreiber, Bremgartnerstrasse 22, 8952 Dietikon, T: 01 744 36 30, E: thomas.furger@dietikon.ch

Ville de Genève

Jean Erhardt, Secrétaire général, Palais Eynard, Rue de la Croix-Rouge 4, 12 11 Genève 3, T: 022 418 29 29, E: jean.erhardt@seg.ville-ge.ch

Stadt Gossau

Toni Inauen, Stadtschreiber, Stadtkanzlei, Rathaus, 9201 Gossau, T: 071 388 41 11, E: toni.inauen@stadtgossau.ch

Gemeinde Kloten

Alice M. Aeberhard, Ratssekretärin, Stadtverwaltung Kloten, 8302 Kloten, T: 01 815 12 90, E: alice.aeberhard@kloten.ch

Gemeinde Köniz

Elisabeth Zürcher, Parlamentssekretärin, Parlament Köniz, Schwarzenburgstrasse 236, Postfach 763, 3098 Köniz, T: 031 970 92 06, F: 031 970 92 17, E: elisabeth.zuercher@koeniz.ch

Ville de Lausanne

François Pasche, Secrétaire municipal, Hôtel de Ville, Case postale 3280, 1002 Lausanne, T: 021 315 22 10, F: 021 315 20 03, E: francois.pasche@lausanne.ch

Stadt Luzern

Toni Göpfert, Stadtschreiber, Hirschengraben 17, 6002 Luzern, T: 041 208 82 13, F: 041 208 88 77, E: monika.portmann@StadtLuzern.ch



Gemeinde Opfikon

André Willi, Ratssekretär, Stadtverwaltung Opfikon, Oberhauserstrasse, 8152 Opfikon, T: 01 829 82 27, F: 01 829 82 42, E: andre.willi@opfikon.ch

Stadt Thun

Remo Berlinger, Vize-Stadtschreiber, Rathaus, 3602 Thun, T: 033 225 82 17, E: remo.berlinger@thun.ch

Stadt St. Gallen

Manfred Linke, Stadtschreiber, Rathaus, 9001 St. Gallen, T: 071 224 53 22, F: 071 224 57 01, E: manfred.linke@stadt.sg.ch

Stadt Winterthur

Arthur Frauenfelder, Stadtschreiber, Stadthaus, 8408 Winterthur, T: 052 267 51 21, E: arthur.frauenfelder@win.ch

Stadt Zug

Arthur Cantieni, Stadtschreiber, Stadthaus, Postfach 1258, 6301 Zug, T: 041 728 21 02, F: 041 728 23 71, E: arthur.cantieni@zug.zg.ch

Stadt Zürich

Daniel Reuter, Leiter Parlamentsdienste des Gemeinderates, Stadthaus, 8022 Zürich, T: 044 216 31 10, F: 044 216 31 12, E: daniel.reuter@grz.stzh.ch, www.gemeinderat.stzh.ch

Vorstand SGP – Comité SSP – Comitato SSP

Präsident

Ulrich Zimmerli, alt Ständeratspräsident, Muri BE

Vizepräsident

Thomas Dähler, Leiter Parlamentsdienst, Basel

Sekretär

Martin Graf, Sekretär der Staatspolitischen Kommissionen der eidg. Räte/secrétaire des Commissions des institutions politiques des Chambres fédérales/segretario delle Commissioni delle istituzioni politiche delle Camere federali, Bern/Berne/Berna

Kassier

Christian Wissmann, Ratssekretär des Grossen Rates, Bern

Webmaster

Fritz Brechbühl, Sekretär des Kantonsrates, Solothurn

Marianne Brélaz, secrétaire générale du Grand Conseil du Canton de Vaud, Lausanne

Stefano Cocchi, Leiter Kommissionendienst, Luzern

Hansjörg Dürst, Ratsschreiber, Glarus

Charles Gysel, Kantonsrat, Schaffhausen

Maria Anna Hutter, sautière du Grand Conseil, Genève

Regula Klemmer, Ratssekretärin, Biel

Thomas Koch, Grossrat, Bern

Fernande Melly-Fux, service parlementaire du Grand Conseil, adjointe, Sion

Margrit Picon-Furrer, députée au Grand Conseil, Sion

Daniel Reuter, Leiter der Kanzlei des Gemeinderates, Zürich

Bruno Rickenbacher, Chef der Parlamentsdienste des Kantonsrates, Zürich

Rodolfo Schnyder de Wartensee, segretario del Gran Consiglio, Bellinzona